

Stadt Vechta

Landkreis Vechta



Begründung

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - 3 Teilbereiche -



2018 09 08
Entwurf

Im Auftrag:



Ofener Straße 33a * 26 121 Oldenburg
Fon 0441-74210 * Fax 0441-74211

	Seite
A Begründung	
1 Anlass und Ziel der Planung.....	3
2 Planungsgrundlagen.....	3
3 Verfahren zur Ermittlung der Standorte	6
4 Planziel und berührte Belange.....	11
4.1 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§1 (6) Nr. 1 BauGB).....	13
4.2 Belange der Wohnbedürfnisse, stabiler Bevölkerungsverhältnisse (§1 (6) Nr. 2 BauGB).....	17
4.3 Belange sozialer und kultureller Bedürfnisse (§1 (6) Nr. 3 BauGB).....	20
4.4 Belange der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung von Ortsteilen und zentraler Versorgungsbereiche (§1 (6) Nr. 4 BauGB).....	20
4.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes (§1 (6) Nr. 5 BauGB).....	20
4.6 Belange von Kirchen und Religionsgemeinschaften (§1 (6) Nr. 6 BauGB).....	21
4.7 Belange des Umweltschutzes (§1 (6) Nr. 7 BauGB).....	21
4.8 Belange der Wirtschaft, der Infrastruktur, der technischen Ver- und Entsorgung (§ 1 (6) Nr. 8 BauGB).....	23
4.9 Belange des Verkehrs (§ 1 (6) Nr. 9 BauGB).....	30
4.10 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes (§1 (6) Nr. 10 BauGB).....	33
4.11 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte (§1 (6) Nr. 11 BauGB)	34
4.12 Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes (§1 (6) Nr. 12 BauGB)	34
4.13 Belange von Flüchtlingen und Asylsuchenden (§ 1 (6) Nr. 13 BauGB)	35
5 Inhalte des sachlichen Teilflächennutzungsplans	35
6 Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise / Rechtgrundlagen	35
7 Städtebauliche Übersichtsdaten / Verfahren / Durchführung.....	36
B Umweltbericht (separates Dokument)	
C Zusammenfassende Erklärung.....	37

A Begründung

1 Anlass und Ziel der Planung

Anlass	<p>Im Stadtgebiet von Vechta gibt es derzeit drei Windenergieanlagen (WEA) im Bereich Ehrland, östlich von Calveslage. Diese befinden sich innerhalb einer hierfür im Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sonderbaufläche. Seit dem Jahr 2001 steuert die Stadt Vechta damit die Errichtung von WEA im gesamten Stadtgebiet. Auf diese Weise konnte die Entstehung von Einzelanlagen an unterschiedlichen, nicht aufeinander abgestimmten Standorten – häufig als „Verspargelung“ der Landschaft bezeichnet – vermieden werden.</p> <p>An die Stadt wurden in letzter Zeit mehrere Anfragen zur Errichtung von WEA im Außenbereich herangetragen. Dieses anhaltende Interesse an Anlagenstandorten, aber auch die eingetretenen Veränderungen in der Siedlungsentwicklung und in den Naturraum sowie der von Bürgern eingeforderte Schutz vor Lärm und visueller Beeinträchtigung haben die Stadt Vechta veranlasst, die Möglichkeiten zur Steuerung und Errichtung von Windenergie unter aktuellen Bedingungen erneut zu prüfen.</p> <p>Hierzu liegt das aktualisierte Standortkonzept „Windenergie“ vor (erstellt 2013 / überarbeitet 1/2016, erneut überarbeitet 1/2018 – siehe Anlage 1). Gemäß den Vorgaben des seit 2016 gültigen Windenergieerlasses in Niedersachsen wird darin bei der Suche nach geeigneten Konzentrationszonen das Stadtgebiet hinsichtlich sog. harter und weicher Ausschlusskriterien überprüft. Im Ergebnis werden mehrere Prüfräume aufgezeigt, die für die Errichtung von Windenergieanlagen (Konzentrationszonen) geeignet sein können.</p>
Ziel	<p>Die Stadt Vechta beabsichtigt weiterhin eine Steuerung von WEA in ihrem Stadtgebiet unter aktuellen Bedingungen. Die bestehende Sonderbaufläche im Bereich Ehrland (3 WEA – Bestand) wird nach den Ergebnissen des Standortkonzeptes erneut mit leicht aktualisierten Grenzen bestätigt. Ziel ist es auch zwei weitere, neue Sonderbauflächen bzw. Standorte für WEA im Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Stadt Vechta berücksichtigt damit einerseits die Anforderung, dass die Errichtung von WEA im Außenbereich gemäß § 35 (1), Nr. 5 privilegiert ist und die Stadt für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen muss. Andererseits berücksichtigt die Stadt auch, dass die Errichtung von WEA gemäß BauGB weiterhin gezielt räumlich gesteuert werden kann, um andere städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten im Stadtgebiet zu sichern und mögliche negative Umweltwirkungen möglichst gering zu halten.</p>
Planerfordernis	<p>Es werden somit drei Sonstige Sondergebiete (SO – Windenergienutzung) gemäß § 11 BauNVO für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt. Die Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet von Vechta, die seit 2001 besteht, wird damit erneuert bzw. weitergeführt.</p> <p>Die Stadt wählt als Instrument zur Umsetzung dieses städtebaulichen Planzieles einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (§ 5 (2b) BauGB), der das ganze Stadtgebiet umfasst und der in die Neuaufstellung des Gesamt-Flächennutzungsplanes der Stadt integriert wird.</p>

2 Planungsgrundlagen

Rechtsgrundlage	<p>Städte und Gemeinden können auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine verbindliche Steuerung zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen vornehmen. Mit § 35 (3) BauGB gewährt der Gesetzgeber den Kommunen eine Steuerungsmöglichkeit für die Errichtung von WEA in ihrem Gemeindegebiet. WEA gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB sind dann als privilegierte Anlagen im Außenbereich u.a. unzulässig, wenn für sie durch Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (§ 35 (3) Satz 1 BauGB).</p>
-----------------	--

Mit der Darlegung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan der Stadt werden alle ansonsten im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässigen WEA auf diese gewählten Standorte (Konzentrationszonen) gelenkt bzw. gesteuert.

Steuerung seit
2001
vorhanden...

Der vorhandene Windpark in Ehrland östlich von Calveslage ist bereits über eine genehmigte Darstellung (Sonstiges Sondergebiet – Windenergienutzung) im Flächennutzungsplan gesichert. Mit dieser Planung hat die Stadt 2001 eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA an anderer Stelle im Stadtgebiet verbunden, die bis heute Gültigkeit hat. Einzelanlagen sind in der Stadt Vechta seit dieser Zeit nicht entstanden. Ein gerichtliches Verfahren zu Errichtung außerhalb des Standortes Ehrland hatte in der Vergangenheit keinen Erfolg. Die Steuerungswirkung des Standortes war damit bestätigt.

... zwei neue
Standorte

Nach mehrjährigen guten Erfahrungen mit diesem bestehenden Windpark gibt von Seiten der Betreiber ein Interesse an einer Erweiterung. Auch darüber hinaus werden an die Stadt Vechta weitere Anfragen zur Errichtung von WEA im Außenbereich herangetragen. Das anhaltende Interesse an Anlagenstandorten zur Erzeugung regenerativer Energien, aber auch die eingetretenen Veränderungen in Natur und Landschaft sowie das verstärkt eingeforderte Schutzbedürfnis der Bevölkerung insbesondere vor Lärm und visuellen Beeinträchtigungen veranlassen die Stadt Vechta, die Möglichkeiten zur Errichtung weiterer WEA im Stadtgebiet unter aktuellen Bedingungen erneut zu prüfen, um weiterhin eine gezielte Standortsteuerung durchführen zu können.

Hierfür hat die Stadt ein **Standortkonzept Windenergie** (Anlage 1 sowie zusammenfassende Ergebnisse in Kapitel 3), auf Grundlage der allgemeinen fachlichen Grundlagen (Windenergieerlass Niedersachsen 2016) erarbeitet. Die Stadt hat sich gemäß den Vorgaben zu Beginn ihrer Prüfung davon leiten lassen, dass ihr gesamter Außenbereich als mögliche Konzentrationszone für WEA in Betracht kommen könnte. Mit diesem Ausgangspunkt können dann auf dem Wege der Substraktion all jene Bereiche abgezogen werden, die für eine Windenergienutzung in Abgleich mit anderen städtischen Zielen nicht geeignet sind. Allerdings muss hierbei am Ende des Abwägungsvorganges noch substantiell Raum für die Nutzung mit WEA im Raum vorhanden sein.

Als Ergebnis dieses Konzeptes wurden zwei Teilbereiche als Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung neu dargestellt. Durch eine frühzeitige und systematische Abschätzung der möglichen Umweltfolgen von WEA wird dabei auf eine möglichst konfliktfreie Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet von Vechta hingewirkt.

3 Teilbereiche

Der vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ besteht somit aus Flächendarstellungen für insgesamt drei Teilbereiche (TB). Deren räumliche Abgrenzung wird kartographisch durch die Planzeichnung bestimmt. Im nachfolgenden Text sind jeweils Farbmarker gesetzt, wenn sich die Aussagen speziell auf einen der Teilbereiche beziehen:

- Der **TB 1 - Ehrland** bezieht sich auf den Prüfraum Nr. 1 des Standortkonzeptes östlich von Calveslage. Dieser Bereich umfasst den bestehenden Windpark Ehrland mit insgesamt 3 WEA. Der Teilbereich wird entsprechend den einheitlich im vorgeschalteten Standortkonzept zugrunde gelegten Abstandsregelungen zu Wohnhäusern im Außenbereich in seiner Abgrenzung neu gefasst. Es ergeben sich jedoch nur leichte Abgrenzungsänderungen. Er wird damit weiterhin **bestätigt**.
- Der **TB 2 - Deine** bezieht sich auf den Prüfraum Nr. 4 des Standortkonzeptes und befindet sich im westlichen Stadtgebiet an der BAB 1, direkt an der Grenze zur Gemeinde Cappeln. Er wird **neu** als geeigneter Standort für WEA aufgenommen.
- Der **TB 3 - Vechtaer Mark** bezieht sich auf den Prüfraum Nr. 6 des Standortkonzeptes. Er liegt im südlichen bis südwestlichen Stadtgebiet, an der Grenze zur Stadt Lohne. Er wird ebenfalls **neu** als geeigneter Standort für WEA aufgenommen.

Mit dieser Planung wird das bisherige, tragfähige Flächenkonzept der Stadt für Windenergie entsprechend der heutigen Erfordernisse und der städtebaulichen Situation der Stadt um zwei weitere Konzentrationsbereiche erweitert. Der Windenergie wird damit weiterhin unter aktuellen Entwicklungsbedingungen substantiell Raum im Stadtgebiet von Vechta geboten. Nachfolgend sind

die drei Teilbereiche als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dargestellt.

Aufstellung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ am 28.05.2013 beschlossen.

Übergeordnete Planungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB). In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Pflicht zur Anpassung endet nicht im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung. Bauleitpläne sind den gültigen Zielen der Raumordnung anzupassen, unabhängig davon, wann diese in Kraft getreten sind. Die Pflicht zur Anpassung zielt somit auf eine dauerhafte Übereinstimmung der beiden Planungsebenen ab. Die Planung wurde mit nachfolgenden überörtlichen Planungen abgeglichen.

Land – LROP

Das **Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)** fördert und unterstützt die Nutzung einheimischer Energieträger und regenerativer Energien. Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherefreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen. Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.¹

Sowohl Vorgehen, Ziele wie auch Umfang der Planung stehen in Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung und dem vorliegenden Entwurf des Landesraumordnungsprogramms von 2015.

Entsprechend den Aussagen des LROP (Entwurf)² zählt der Landkreis Vechta nicht zu den Bereichen, für die eine mindestens zu erzeugende MW-Leistung im Bereich der Windenergie vorgesehen ist. In Eignungsgebieten sollen generell keine Höhenbegrenzungen für WEA festgelegt werden³.

Folgende Aussagen des LROP treffen für die Teilbereiche zu:

- **Teilbereich (TB) 1 Ehrland** -Die vorhandenen Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (LROP, Entwurf 2015 4.2 (01 Satz 5). Dieses übergeordnete Ziel der Landesraumordnung wird durch die Stadt Vechta mit dem bestehenden Windpark Ehrland, seiner Überprüfung und Neudarstellung erfüllt.
- **Teilbereich (TB) 2 – Deine** sowie **Teilbereich (TB) 3 – Vechtaer Mark** - An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden (LROP, Entwurf 2015 4.2 (01 Satz 4).

Zudem ist der **Windenergieerlass Niedersachsen** seit dem 25.02.2016 rechtskräftig. Er listet auf, in welcher Methode die Standortprüfung (harte und weiche Kriterien) erfolgen soll und welche Orientierungswerte z.B. für den substanziellen Raum herangezogen werden können. Das begleitend erstellte Standortkonzept (siehe Anlage 1) orientiert sich an diesem Erlass.

Kreis – RROP

Eine Masterplanung des Landkreises Vechta oder besondere Zielaussagen auf Ebene der regionalen Raumordnung für die Entwicklung von erneuerbaren Energien liegen nicht vor. Es existiert derzeit kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) im Landkreis Vechta, es ist durch Zeitablauf unwirksam geworden. Die Aussagen des bisher gültigen Programmes sind deshalb jedoch nicht grundsätzlich obsolet geworden. Zumindest wurden die bisherigen Aussagen des RROP für die vorliegenden Teilbereiche abgeglichen. Alle Teilgebiete liegen in Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft. Es sind keine raumordnerisch entgegenstehenden Belange vorhanden.

1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, Fassung von 2008 in der Fortschreibung vom September 2012, 4.2.01, sowie Entwurf einer Verordnung zur Änderung des LROP, von 10.11.2015

2 ebenda, LROP, Entwurf 2015 4.2 04 Satz 1

3 ebenda, LROP, Entwurf 2015 4.2 04 Satz 5

3 Verfahren zur Ermittlung der Standorte

Standortkonzept

Zur Ermittlung geeigneter Konzentrationszonen für die Erzeugung von Windenergie wurde ein **Standortkonzept Windenergie (WEA)** für das Stadtgebiet von Vechta erarbeitet (Anlage 1 zu dieser Planung). Es beinhaltet eine Betrachtung des gesamten Stadtgebietes und umfassendes Abwägungsmaterial zu allen Belangen, die im Hinblick auf eine Nutzung des Raumes mit WEA in die Betrachtung einbezogen werden.

Das Standortkonzept ermittelt mögliche Standorte für die Errichtung von WEA (Prüfräume) und zeigt auf, wie diese Prüfräume als Konzentrationszonen zu bewerten sind. Das Standortkonzept enthält das gesammelte Abwägungsmaterial zu den unterschiedlichsten Belangen bezogen auf WEA, anhand dessen die politischen Entscheidungsträger ihre Beratungen durchgeführt haben.

Das Standortkonzept wurde 2018 unter Beachtung des gültigen Windenergieerlasses Niedersachsen aktualisiert und liegt als Anlage dieser Begründung bei. Die Aktualisierung erfolgte,

- um zu prüfen, ob auch vor dem Hintergrund des geplanten Windenergieerlasses von Niedersachsen weiterhin aktuelle Prüfgrundlagen und Entscheidungshilfen für die politischen Gremien vorliegen. Im Ergebnis haben sich sowohl die genutzte Methodik wie auch die bereits 2013 ermittelten Prüfräume bestätigt.
- und auch weil zwischenzeitlich eine aktuellere Plangrundlage für das Stadtgebiet zur Verfügung stand und die Arbeiten zum Flächennutzungsplan (Neuaufstellung in Arbeit) entsprechend vorangeschritten sind. Die Überprüfung hat nochmals ggf. neu entstandene Wohnhäuser oder Flächenplanungen mitberücksichtigt. Wesentliche Änderungen der am Ende getroffenen Flächenempfehlungen ergaben sich jedoch nicht.

Methodik

In einem ersten Schritt wurden im Standortkonzept die Flächen ermittelt, in denen der Errichtung von Windenergieanlagen harte Ausschlusskriterien und damit nicht durch die Stadt direkt abwägbar öffentliche Belange entgegenstehen. Mit diesem Vorgehen wird Urteilen der aktuellen Rechtsprechung Rechnung getragen, wonach sich die Stadt zu Beginn ihrer Standortprüfung davon leiten lassen muss, dass ihr gesamter Außenbereich als mögliche Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Betracht kommen könnte (Maximum an Potenzialflächen).

In einem zweiten Schritt wurden diese harten Ausschlusskriterien um weitere sogenannte weiche Ausschlusskriterien ergänzt. Es wurde dargelegt, an welchen Stellen des Stadtgebiets in Abwägung mit städtebaulichen / immissionsschutzrechtlichen / naturschutzfachlichen öffentlichen Belangen keine Windenergieanlagen errichtet werden sollten.

Zugleich wurden damit als Ergebnis insgesamt sechs unterschiedlich große Prüfräume im Stadtgebiet ermittelt, für die eine Konzentrationsplanung in Betracht gezogen wurde.

Abb. 1 Nummerierung der im Standortkonzept ermittelten sechs Prüfräume

	Prüfraum 1 – Ehrland (östl. Calveslage)
	Prüfraum 2 – Langer Esch (Langförden)
	Prüfraum 3 – Hohe Kamp (Langförden)
	Prüfraum 4 – Deine (BAB)
	Prüfraum 5 – Holzesch (Spreda)
	Prüfraum 6 – Vechtaer Mark

Die Stadt ist jedoch nicht gehalten, grundsätzlich alle so ermittelten Prüfräume in die Umsetzung zu bringen. Sie kann auf Basis weiterführender Prüfungen über die tatsächliche städtebauliche Eignung der Standorte entscheiden. Sie hat dies in einem dritten Prüfschritt getan:

Die ermittelten sechs Prüfräume wurden zum einen hinsichtlich ihrer Größe und Lage aber auch hinsichtlich ggf. vorhandener artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände einer weiteren Prüfung / Abwägung unterzogen. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange brachte weitere Hinweise auf die tatsächliche Eignung für moderne WEA.

Nicht geeignete
Standorte

Von den insgesamt sechs ermittelten Prüfräumen wurden unter aktuellen Abwägungskriterien insgesamt drei Prüfräume als städtebaulich weniger bis ungeeignet eingestuft. Die sind deshalb auch nicht Gegenstand des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Es handelt sich hierbei um die Prüfräume Nr. 2 – Langer Esch (östlich Langförden), Prüfraum Nr. 3 – Hohe Kamp (westlich Langförden) und Prüfraum Nr. 5 – Holzesch.

Prüfraum Nr. 2 – Langer Esch (Langförden) – Der Prüfraum (siehe auch Abb. 1) liegt östlich von Langförden und gliedert sich in zwei Bereiche. Aus naturschutzfachlichen Gründen wurde der Standort bereits 2013 äußerst kritisch vom Landkreis bewertet (Schreiben des Landkreises im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, 31.10.2013). Trotz bestehender Vorbelastungen des Raumes (Hochspannungstrasse, Erdgasbohrstelle, Netz und Folienüberspannung im Gemüseanbau) ergab die Überprüfung hohe bis sehr hohe avifaunistische Wertigkeiten auf den Flächen oder im Umfeld (Brutvögel lokale Bedeutung, rote Liste Arten, Rohrweihe, Wespenbussard). Insgesamt ist ein hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange gegeben, so dass von einer Entwicklung der Flächen für WEA Abstand genommen wird.

Prüfraum Nr. 3 – Hohe Kamp (Spreda) – Das Gebiet (siehe auch Abb. 1) liegt im Norden der Stadt Vechta, zwischen *Penkhusen* und *Bomhof*, direkt an der Grenze zum Landkreis Cloppenburg. Der Landkreis Vechta sieht auch hier den Prüfraum in einer schutzwürdigen Niederungslandschaft gemäß Landschaftsrahmenplan mit einer hohen Bedeutung und lehnt den Prüfraum deshalb naturschutzfachlich ab (Landkreis Vechta, Schreiben vom 13.10.2013). Die avifaunistische Überprüfung hat ergeben, dass aktuell artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Entwicklung der Fläche entgegenstehen. Insoweit nimmt die Stadt Abstand von der Entwicklung dieses Prüfraumes.

Prüfraum Nr. 5 – Holzesch – Das kleine – nur rd. 1 ha große Gebiet – liegt im Nordwesten der Stadt Vechta, südlich des Prüfraumes 4 (siehe auch Abb. 1). Es wäre allenfalls die Errichtung einer WEA denkbar. Dieser kleine Prüfraum beeinflusst gemäß den Ergebnissen des Landschaftsplanes wertvolle Bereiche (Großes Bruch) und wird vom Landkreis Vechta unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten als nicht geeignet bewertet. Naturschutzfachlich besteht ein hohes Vernetzungs- und Aufwertungspotential für die Flächen im Umfeld. Die Stadt nimmt aus diesem Grund Abstand von der Entwicklung der Flächen.

Geeignete
Standorte

In Auswertung und Gewichtung aller vorgetragenen Belange verbleiben von den insgesamt sechs ermittelten Prüfräumen, drei Prüfräume, die eine Eignung als Konzentrationszone aufweisen und die damit für eine Steuerung im Stadtgebiet geeignet sind.

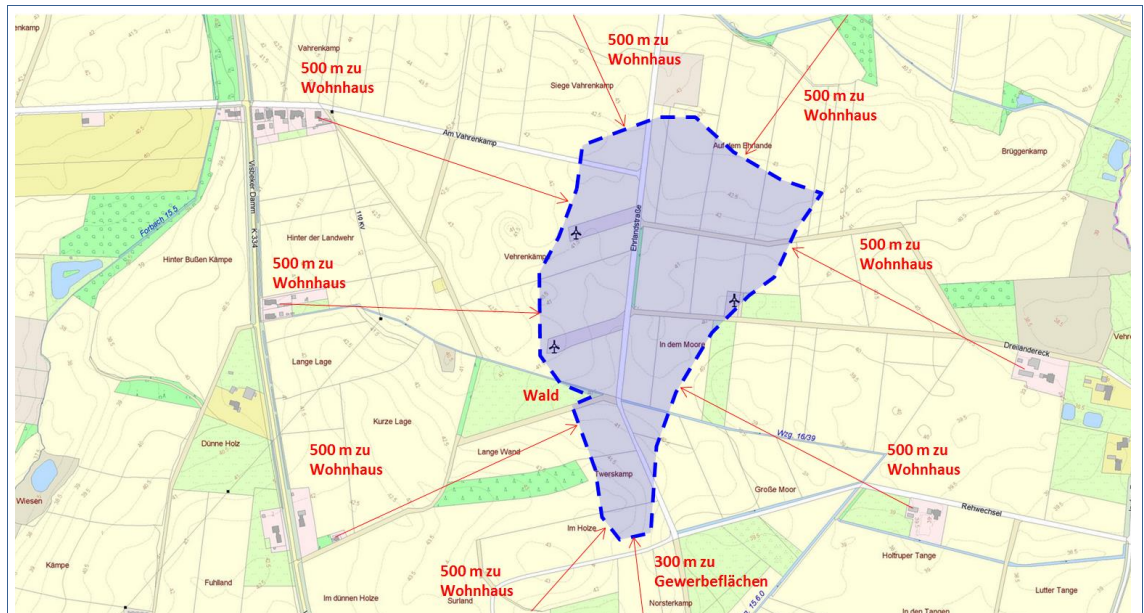
Diese drei Teilbereiche sind Gegenstand des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Als städtebaulich geeignete Standorte wurden die Prüfräume 1 (**Ehrland**), Prüfraum 4 (**Deine**) und Prüfraum Nr. 6 (**Vechtaer Mark**) des Standortkonzeptes ermittelt. Die Stadt Vechta hat in Abwägung aller vorgetragenen Belange entschieden, dass in diesen drei Teilbereichen eine städtebaulich verträgliche Entwicklung mit WEA ermöglicht und planungsrechtlich gesichert werden soll.

Nachfolgend werden die Standorte erläutert.

■ **Teilbereich 1 – Ehrland**

- Lage und Größe** Der Teilbereich liegt im Nordosten des Stadtgebietes, östlich von Calveslage bzw. Vahrenkamp. Er hat eine Größe von insgesamt rd. 18,6 ha⁴.
- Bestand** Drei WEA mit einer Leistung von je 1,3 MW sind vorhanden, die im Rahmen der 32. Flächennutzungsplanänderung (2001) gesichert wurden. Das Gebiet ist Teil einer großflächigen Ackerlandschaft. Der Bereich ist teilweise – neben den bestehenden WEA – auch anderweitig vorbelastet. Westlich befinden sich im Bereich Calveslage großflächige Tierhaltungsanlagen. Nördlich angrenzend liegt eine Sauergasbohrung und es quert eine (unterirdische) Gasleitung das Gebiet.
- Ziel** Mit der vorliegenden Plandarstellung soll bewirkt werden, dass auch weiterhin der Standort für die Windenergie gesichert ist und ein Repowering der vorhandenen WEA möglich wird.
- Abgrenzung** Die Abgrenzung des Teilbereiches ergibt sich im durch die erforderlichen Abstände (+ 500 m)⁵ zu Wohnhäusern im Außenbereich. Westlich liegt eine kleine Fläche mit Baumgruppe, die als Wald ausgenommen wurde. Nach Süden ergibt sich die Begrenzung durch einen Abstand (+ 300 m) zu gewerblichen Bauflächen. Hier sollen entsprechend den Aussagen des Standortkonzeptes Nutzungskonflikte um begrenzte Emissionskontingente vermieden werden.

Abb. 2 Teilbereich 1 – Begründung der Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage – Quelle: LGLN 2017

Lage	Abstand	Nutzung	Detail
NO	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Holtruper Straße 31
N	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Auf dem Engelken 1
N	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Ehrlandstraße 1
W	500 m	Wohnhäuser im Außenbereich	Am Vahrenkamp 8
W	500 m	Wohnhäuser im Außenbereich	Visbeker Damm 280, 278, 250, 248
W	Fläche	Wald	
SW	500 m	Wohnhäuser im Außenbereich	Ehrlandstraße 2
S	300 m	Gewerbliche Baufläche	
SO	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Rehwechsel 1
O	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Dreiländereck 1

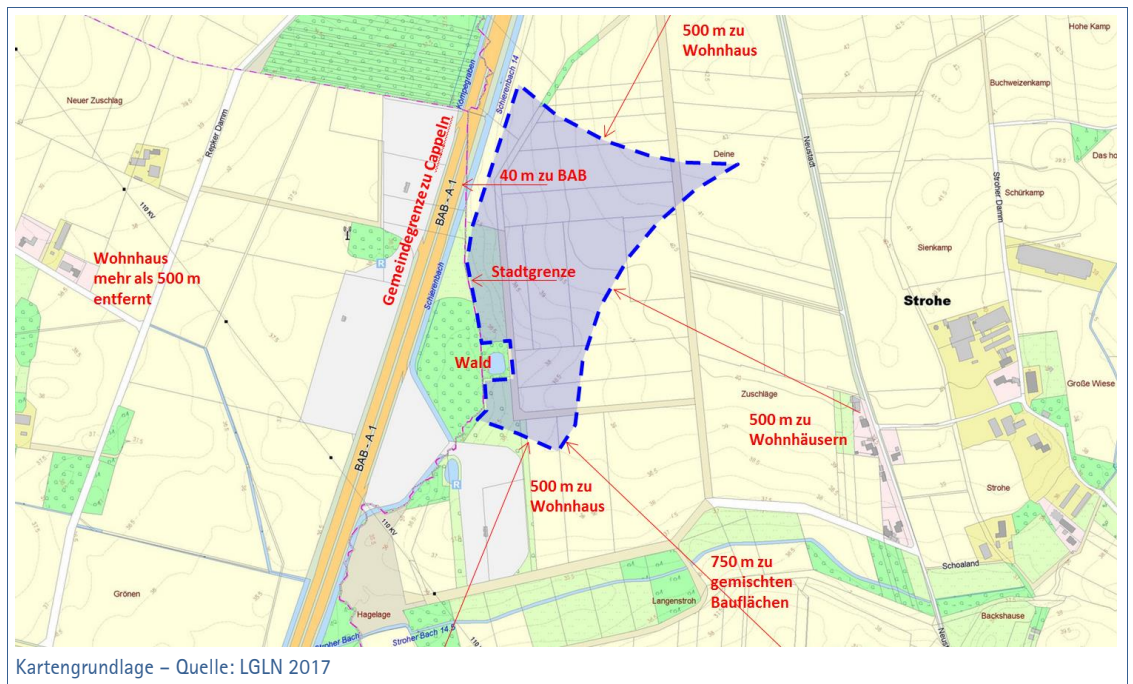
4 Die genaue Größe bzw. der Unterschied zu Zahlen des Standortkonzeptes ergibt sich aufgrund der Feinabgrenzung zu umliegenden Wohnhäusern. Es wurde nun nicht mehr die Hausmitte für den Abstand zugrunde gelegt, sondern es wurde die nächstgelegene Hauskante berücksichtigt.

5 Die 500 m Radien um die Wohnhäuser wurden etwa mittig bezogen auf die Wohnhäuser veranschlagt. Genauere Übertragungen (z.B. Hauskanten, Erker, Anbauten etc.) sind hier aufgrund des Maßstabes und der Kartengrundlage nicht sinnvoll.

■ **Teilbereich 2 – Deine**

- Lage und Größe** Der Teilbereich liegt im nordwestlichen Teil der Stadt Vechta, nordwestlich der Ortschaft Deindrup, an der Autobahn A1 in unmittelbarer Nähe des Rastplatzes. Er ist rd. 11,2 ha⁶ groß.
- Bestand** Der Bereich ist durch die westlich gelegene Autobahn sowohl optisch wie auch hinsichtlich des Lärms vorbelastet. Südlich findet sich in unmittelbarer Entfernung ein großer Rastplatz der Autobahn. Südlich quert zudem eine 110 kV-Freileitung und mittig quert eine Gasleitung (unterirdisch).
- Ziel** Ziel ist es, den Standort für voraussichtlich bis zu 3 WEA als Konzentrationszone zur Verfügung zu stellen. Aktuell werden anderenorts Modelle einer „Energie-Autobahn“ diskutiert. Damit ist verbunden, dass entlang von Autobahnen Energiequellen entstehen sollen, um z.B. für das Auftanken von Elektroautos in der Zukunft direkte Stromstellen zu haben. In diesem Sinne könnte der vorliegende Teilbereich seine besonderen Qualitäten entfalten.
- Abgrenzung** Die Abgrenzung des Teilbereiches ergibt sich durch die erforderlichen Abstände (+ 500 m) zu Wohnhäusern im Außenbereich im Bereich Strohe und Deindrup. Westlich liegt eine Waldfläche. Nach Südosten ergibt sich eine kurze Begrenzung durch einen Abstand (+ 750 m) zu gemischten Bauflächen in Deindrup. Nach Westen wurde der Abstand zur Autobahn/Bauverbot (+ 40 m gemäß Windenergieerlass Niedersachsen) berücksichtigt.

Abb. 3 Teilbereich 2 – Begründung der Gebietsabgrenzung



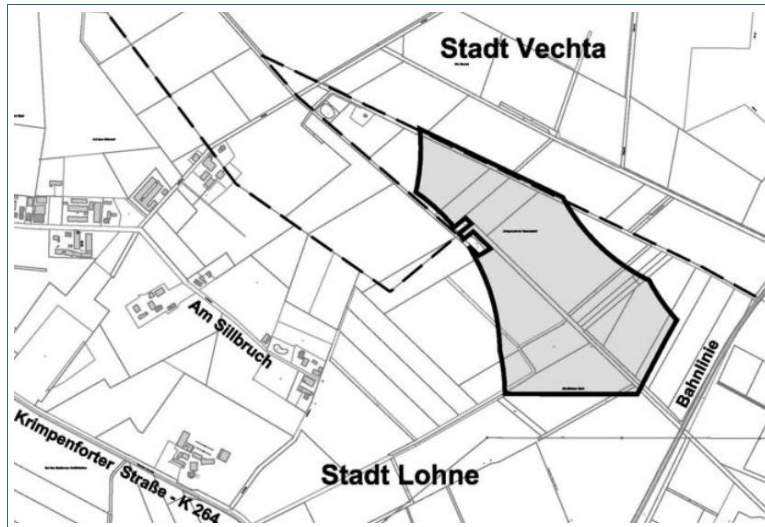
Lage	Abstand	Nutzung	Detail
N / NO	500 m	Wohnhaus, Hof, Biogasanlage	Neustadt Nr. 15
O	500 m	Wohnhaus Außenbereich	Neustadt 13,11
SO	750 m	Gemischte Baufläche	Deindrup (Neustadt)
S	500 m	Wohnhaus Außenbereich	Deindrup 5
SW	Nur Fläche	Wald	
W	40 m	Autobahn	BAB A1

6 Die genaue Größe bzw. der Unterschied zu Zahlen des Standortkonzeptes den ergibt sich aufgrund der Feinabgrenzung zu umliegenden Wohnhäusern. Es wurde nun nicht mehr die Hausmitte für den Abstand zugrunde gelegt, sondern es wurde die nächstgelegene Hauskante berücksichtigt.

■ **Teilbereich 3 – Vechtaer Mark**

- Lage und Größe Der Teilbereich liegt im Südwesten der Stadt Vechta und weist eine Größe von rd. 15,3 ha⁷ auf. Er liegt direkt an der Stadtgrenze zu Lohne.
- Bestand Der Bereich ist teilweise durch südwestlich gelegene Stallanlagen vorbelastet. Im Süden verläuft in einiger Entfernung eine Elt. Freileitung. Es handelt sich um einen Agrarraum (überwiegend Ackerflächen), der durch Baumreihen stark gekammert ist.
- Ziel Mit der vorliegenden Plandarstellung soll bewirkt werden, dass gebietsübergreifend, in Verbindung mit den Planungen der Stadt Lohne etwa 3 - 5 WEA errichtet werden können.

Abb. 4 Angrenzende Planungen der Stadt Lohne – Bereich Krimpenfort



Die Stadt Lohne hat die 65. Änderung ihres Flächen-nutzungsplanes zur Sicherung einer Konzentrationszone im Bereich Krimpenfort umge-setzt. 3 WEA (Enercon 115, 3.0 MW, Gesamthöhe 184 m wurden dort bereits beantragt (10/2016). Die Stadt Lohne hat das Einvernehmen erteilt.

Abgrenzung Die Abgrenzung des Teilbereiches ergibt sich im Nordosten, Osten, Westen und Nordwesten durch die erforderlichen Abstände (+ 500 m)⁸ zu Wohnhäusern im Außenbereich. Im Süden ist die Stadtgrenze die Begrenzung (Abb. 5).

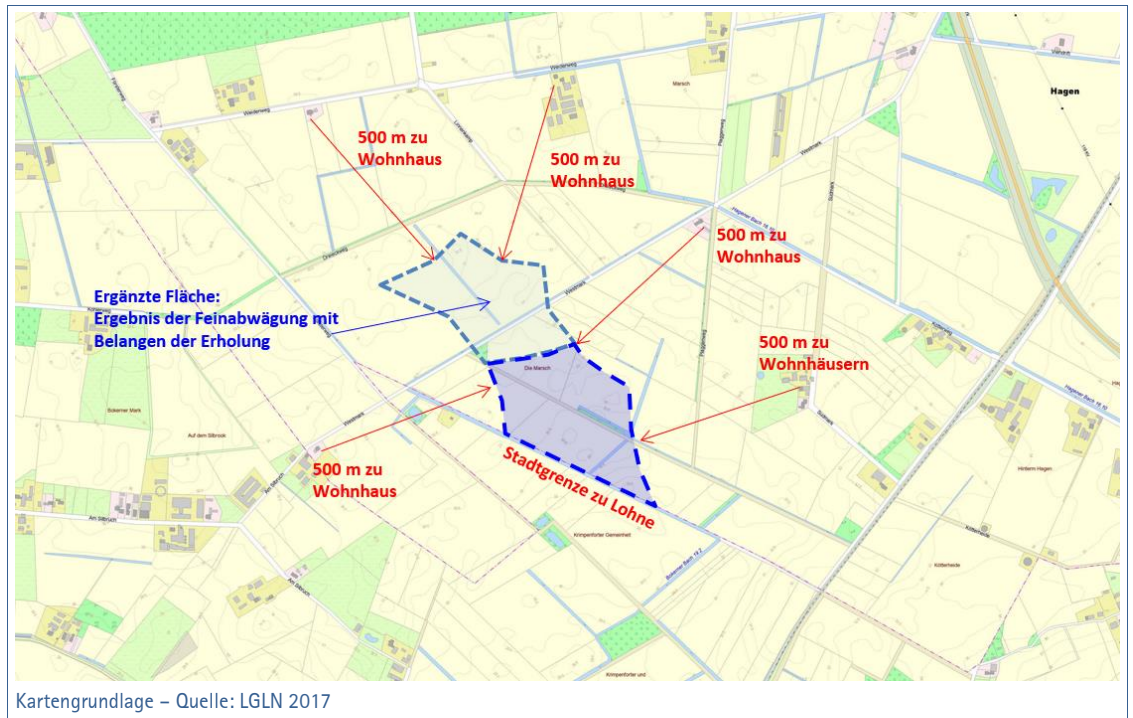
Besonderheit der Abgrenzung: Für den Standort wurde die im Standortkonzept empfohlene Feinprüfung und Abwägung bezüglich des nordwestlich angrenzenden Erholungsbereiches berücksichtigt. Der Erholungsraum wurde entsprechend den Darlegungen des ehemaligen RROP im Standortkonzept als weiches Ausschlusskriterium für WEA berücksichtigt. Die Erholungsräume sind nach Ansicht der Stadt in Abwägung mit sonstigen Belangen großräumig schützenswert. Allerdings weist das Standortkonzept darauf hin, dass in den Randbereichen bei Bedarf Feinprüfungen erfolgen sollten, um zu ermitteln, ob sich auch an den Rändern hier die Wertigkeiten für eine Erholungsnutzung in jedem Fall bestätigen lassen. Seitens interessierter Investoren erfolgte ebenfalls die Bitte auf Prüfung und ggf. Feinabstimmung.

Im vorliegenden Planfall wurde diese Feinprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Arrondierung mit dem Schutz des weiter nordwestlich sich fortsetzenden Erholungsraumes vereinbar ist. Durch diese Arrondierung bzw. Feinabwägung von Erholungsbelangen wird eine Fläche von rd. 6 ha zum bestehenden Prüfraum arrondiert, so dass ggf. 2 zusätzliche WEA errichtet werden können. Grundsätzlich bietet diese Flächenerweiterung auch verbesserte Möglichkeiten einer effektiven Anlagenkonfiguration.

7 Die genaue Größe bzw. der Unterschied zu Zahlen des Standortkonzeptes den ergibt sich aufgrund der Feinabgrenzung zu umliegenden Wohnhäusern. Es wurde nun nicht mehr die Hausmitte für den Abstand zugrunde gelegt, sondern es wurde die nächstgelegene Hauskante berücksichtigt.

8 Die 500 m Radien um die Wohnhäuser wurden etwa mittig bezogen auf die Wohnhäuser veranschlagt. Genauere Übertragungen (z.B. Hauskanten, Erker, Anbauten etc.) sind hier aufgrund des Maßstabes und der Kartengrundlage nicht sinnvoll.

Abb. 5 Teilbereich 3 – Begründung der Gebietsabgrenzung



Lage	Abstand	Nutzung	Detail
NO	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Westmark 3, Weidenweg 4
O	500 m	Wohnhäuser im Außenbereich	Südmark 3, 2, 2a
S	-	Stadtgrenze zu Lohne	
W	500 m	Wohnhäuser im Außenbereich	Westmark 4
NW	500 m	Wohnhäuser im Außenbereich	Weidenweg 3

4 Planziel und berührte Belange

Planziel

Es ist geplant, sowohl den bestehenden Windenergiestandort Ehrland weiterhin durch eine Darstellung als **Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“** planungsrechtlich zu sichern, als auch zwei neue Teilbereiche mit insgesamt etwa 6 WEA für die Windenergienutzung im Stadtgebiet von Vechta darzustellen, um der Windenergie weiterhin und unter aktuellen Bedingungen substantiell Raum im Stadtgebiet zu geben.

Bestand

Die drei Standorte finden sich im Nordwesten (Deine), Nordosten (Ehrland) und im Südwesten (Vechtaer Mark) des Stadtgebiets von Vechta. Der Standort Deine liegt unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Cappeln (Landkreis Cloppenburg), der Standort Vechtaer Mark liegt unmittelbar an der Stadtgrenze zu Lohne. Alle Teilbereiche sind – auch der bestehende Windparkstandort bis auf die Anlagenstandorte selbst – derzeit in landwirtschaftlicher Flächennutzung.

Für den **TB 1 – Ehrland** stellt der gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Vechta bereits jetzt eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dar. Auf dieser Basis war die bauplanungsrechtliche Umsetzung von 3 WEA 2003 möglich. Für diesen Teilbereich 1 ergibt sich in der Gesamtschau aller Abwägungskriterien ein leicht veränderter Flächenzuschnitt gegenüber 2001 (siehe auch Kapitel 3.2).

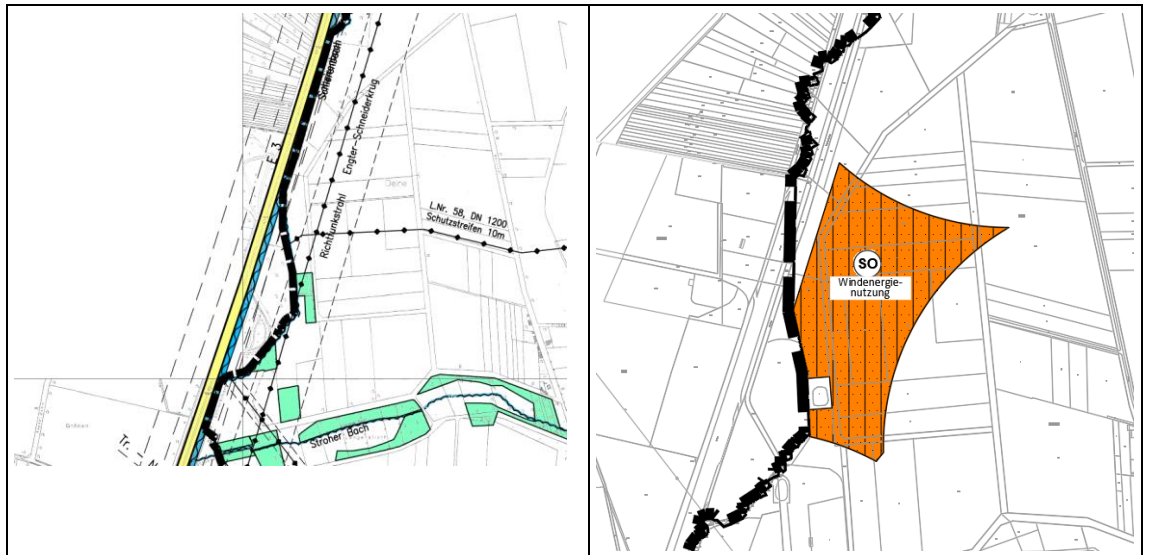
Für die **TB 2 – Deine** und **TB 3 – Vechtaer Mark** ist bislang im gültigen FNP eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe nachfolgende Abb.).

Abb. 6 Darstellungen der Konzentrationszonen im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Vechta und in der geplanten Darstellung im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

TB 1 - Ehrland



TB 2 - Deine



TB 3 - Vechtaer Mark



Berührte Belange

Bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (7) BauGB). Nachfolgende Belange werden von der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes berührt.

Abb. 7 Tabellarische Übersicht über die berührten Belange für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

Rechtsgrundlage	Belange	Abwägungsrelevanz
§ 1 (6) Nr. 1 BauGB	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 (6) Nr. 2 BauGB	Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	X
§ 1 (6) Nr. 3 BauGB	Soziale, kulturelle Bedürfnisse	Belange nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 4 BauGB	Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile	X
§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, Ortsbild	X
§ 1 (6) Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften	Belange nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima)	X
§ 1 (6) Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft, der Versorgung	X
§ 1 (6) Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	X
§ 1 (6) Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes	X
§ 1 (6) Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	X
§ 1 (6) Nr. 12 BauGB	Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes	X
§ 1 (6) Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen und Asylsuchenden	Belange nicht berührt

4.1 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

(§1 (6) Nr. 1 BauGB)

Regelmäßig haben die Belange des Immissionsschutzes hohe Bedeutung bei der Errichtung von WEA. Es ist sicherzustellen, dass beim Repowering eines vorhandenen Standortes sowie bei Errichtung neuer Standorte keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für umliegende Nutzungen entstehen. Für die nachfolgend angeführten Abwägungen zu den Belangen von Schall, Infraschall / Ultraschall, elektromagnetischen Feldern, optischen Effekten, Schattenwurf, Eiswurf und Havarien wird auch auf die sachlichen Ausführungen im Umweltbericht (siehe dort) hingewiesen.

Immissionen – Schall

Die Wohnbebauung im Umfeld der geplanten drei Standorte können als lockere Streulagen bezeichnet werden. Die Anzahl der von der Planung unmittelbar betroffenen Wohnhäuser in 500 m – somit in der kürzesten Distanz zu den geplanten Flächen – lässt sich beziffern (siehe auch die Abb. 3, 4, 6):

Abb. 8 Anzahl nächstgelegener Wohnhäuser

Teilbereich	Lage zum TB	Anzahl
TB 1 – Ehrland	Wohnhäuser mit 500 m Abstand oder leicht höher	11
TB 2 – Deine	Wohnhäuser mit 500 m Abstand oder leicht höher	4
TB 3 – Vechtaer Mark	Wohnhäuser mit 500 m Abstand oder leicht höher	9

Moderne WEA sind hinsichtlich der Schallemissionen gegenüber den Anlagen aus den 90er Jahren deutlich optimiert worden. Die Verbesserung der Blattprofile, die Verminderung von Tonhaltigkeiten, die Isolierung oder Schalldämpfung wesentlicher Betriebsteile haben zu einer deutlich verminderten Schallabstrahlung bei modernen Anlagen geführt. Auch drehzahlvariable Anlagen mit verstellbaren Rotorblättern („pitch“) haben die Lärmbelastung wesentlich reduziert. Diese technischen Möglichkeiten erlauben es mittlerweile, moderne WEA jederzeit im schalloptimierten Betrieb zu fahren und die vorgegebenen Schallgrenzwerte bei Bedarf z.B. durch eine Verminderung der Drehzahl einzuhalten.

Die Verwaltungspraxis stellt zur Verhinderungen von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm regelmäßig auf Richtwerte bzw. Rechengänge nach TA-Lärm ab. Auch die Rechtsprechung folgt bislang diesem Vorgehen. Bei der Umsetzung von WEA sind dem Landkreis genaue Lärmberechnungen bezogen auf die Anzahl und den genauen Standort der geplanten WEA vorzulegen. Auch die umliegenden Schallquellen müssen hierbei gutachterlich einbezogen (siehe Umweltbericht) und es muss offengelegt werden, dass Richtwerte tags- und nachts nicht überschritten werden. Die ermittelten Standorte für Windenergie liegen in mindestens 500 m Abstand zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Damit ist ein Betrieb von WEA – soweit keine sonstige gewerbliche Lärm(-vor)belastung in die Berechnungen eingestellt werden muss – im Regelfall ohne sonstige mindernde Maßnahmen möglich. Mit diesen Abständen sind auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung die erforderlichen Regelungen berücksichtigt.

**Infraschall /
Ultraschall**

Bei neuen WEA geht die Stadt davon aus, dass die im Infra- (Frequenzen unterhalb von etwa 16–20 Hz) oder Ultraschallbereich (Frequenzen oberhalb des Hörfrequenzbereichs) liegenden Schallimmissionen nicht in der Wahrnehmung des Menschen liegen und von daher zu keinen Belästigungen führen. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen gilt der von WEA erzeugte Infraschall sogar als gering⁹. Auch die Rechtsprechung und aktuelle Studien gehen zurzeit mehrheitlich davon aus, dass für Infraschall im Bereich abwärts der Wahrnehmungsschwelle eventuelle Schädigungen oder negative Einwirkungen nicht nachweisbar seien¹⁰. Die Stadt Vechta vertraut hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von Infraschall – auf den zuständigen Fachdienst der Bundesrepublik (Umweltbundesamt), der umfangreiche Forschungsarbeiten durchführt und ständig die Auswirkungen von Immissionen auf den Menschen überprüft. Alle bislang vorliegenden Ergebnisse oder Erkenntnisse haben weder akut noch mittelfristig dem Bundesgesetzgeber Veranlassung gegeben, gesetzliche Regelungen zu ändern oder zu ergänzen oder den Bau von Windkraftanlagen vor diesem Hintergrund ganz zu stoppen. Da die Teilbereiche in einem Mindestabstand von 500 m zu Wohnhäusern vorgesehen werden, sind die Belange eines Schutzes vor Infraschall berücksichtigt.

**Elektro-
magnetische
Felder**

Die als „Elektrosmog“ bezeichneten Wirkungen elektrischer Geräte führen regelmäßig zur Besorgnis bei der Bevölkerung. Die nächstgelegenen Wohnhäuser finden sich in mindestens 500 m Entfernung und damit werden die Abstandsempfehlungen für etwa vergleichbare elektrische Anlagen, wie elektrische Überlandleitungen oder Stromleitungen der Bahn, bei weitem überschritten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch die Errichtung von WEA in den Teilbereichen werden nicht gesehen.

Optische Effekte

Reflexionen – WEA verursachen durch den bewegten Rotor optische Beeinträchtigungen. Unerwünschte Lichtreflexe bei den Anlagen werden seitens der Hersteller seit langem durch die standardmäßige Verwendung von nicht reflektierenden Farben und matten Glanzgraden vermieden. Hier wurde bei modernen WEA die Farbgebung weiter optimiert und Störwirkungen deutlich vermindert. Verpflichtende Regelungen können bei Bedarf von der Genehmigungsbehörde beauftragt werden.

Drehbewegungen – Die Rotoren bei modernen WEA weisen einen Radius von bis zu 80 m auf. Dies hat, im Vergleich zu den deutlich kleineren Rotordurchmessern älterer Anlagen, ein wesentlich ruhigeres Erscheinungsbild der Drehbewegung von WEA infolge der verringerten Drehzahlen zur Folge. Die negativen Auswirkungen werden hierdurch weitmöglich reduziert.

Eine optisch störende oder für manche bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung von Rotoren wird nicht verneint. Diese Wirkungen werden in Kombination mit den akustischen und sonstigen visuellen Wirkungen mit komplexen Empfindungsmustern vom Betrachter wahrgenommen. Es wird auch gesehen, dass diese Wirkungen insbesondere durch die Zahl der Anlagen / Drehgeschwindigkeiten zunehmen können und das Lebensgefühl sowie das Natur- und Landschaftserlebnis von Menschen beeinträchtigen können. Das Bewertungskriterium für die

9 Vgl. Baden-Württemberg, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Ulrich Ratzel, Sachgebiet „Windenergie und Infraschall“ 19.03.2014

10 Vgl. z.B. VG Würzburg, Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754, juris Rn. 19 (bezugnehmend auf OVG Münster, Urteil vom 06. August 2003 – 7a D 100/01.NE): „Im Übrigen liegen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vor“.

Zulässigkeit einer solchen Immission ist – wie in anderen immissionsschutzrechtlichen Belangen – die Erheblichkeit für die Umwelt. Folgte man den von Anwohnern vorgetragenen ablehnenden Eingaben, so wären Windenergieanlagen aufgrund ihrer Bewegungssuggestion generell im Umfeld bzw. im Sichtkreis von Menschen als unzulässig zu bewerten. Dieser Aussage kann nicht zugestimmt werden und die Frage der Erheblichkeit muss jeweils mit den besonderen Umständen der Planung abgewogen werden. Die vorliegende Konzentrationsplanung hat das Hauptziel, Auswirkungen einer regenerativen Energieerzeugung an geeigneten Standorten zu bündeln, um übrige Flächen des Stadtgebietes alternativ davon freizuhalten. Die Planung der Stadt Vechta mit drei Teilbereichen, verteilt über das Stadtgebiet, führt weder in der Einzelschau der Standorte noch in der Gesamtschau aller WEA hier zu einer unzulässigen immissionsschutzrechtlichen Situation.

Tageskennzeichnung / Gefahrenfeuer - In Abwägung mit dem öffentlichen Ziel, eine möglichst wirtschaftliche Ausnutzung der Konzentrationsflächen für die Windenergie zu steuern und zu sichern, wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine maximale Höhe der WEA nicht festgesetzt. Eine entsprechende Empfehlung ist auch im gültigen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen enthalten.

Bei WEA über 150 m über Grund sind luftrechtlich sowohl Tages- wie Nachtkennzeichnungen erforderlich. In der aktuellen allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV)¹¹ wurde eine geringere Lichtbelastung umgesetzt. So ist die Nachtkennzeichnung im Windpark zu synchronisieren. Neu ist die Möglichkeit bei größeren Windparks eine Blockbefeuerung durchzuführen (Kennzeichnung nur am Rand). Des Weiteren kann zur Reduzierung der Beleuchtungsintensität bei guter Sicht eine Sichtweitenmessung eingesetzt werden. Und schließlich ist auch erstmals eine Bedarfsbefeuerung möglich. Die Nachtkennzeichnung schaltet nur dann ein, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert. Allerdings muss dieses System von der technischen Ausstattung der Luftfahrzeuge unabhängig sein. Damit sind aktuell Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beim Gefahrenfeuer von WEA möglich. Ganz vermeidbar wären luftrechtliche Kennzeichnungen nur durch eine Höhenbeschränkung der Anlagen auf max. 100 m über Grund. Dieses steht jedoch im Widerspruch zu den allgemeinen technischen Entwicklungen von WEA und einer erforderlichen wirtschaftlichen Nutzung von Konzentrationsflächen, die angesichts knapper Flächenressourcen immer wichtiger werden. Insgesamt hält die Stadt Vechta etwaige optische Störungen infolge luftrechtlicher Regelungen durch den Anblick von WEA in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erzeugung regenerativer Energien für tolerierbar.

Optische
Wirkung –
Umzingelung

Um Belastungen für Anwohner zu vermeiden, sollen Windparks innerhalb des Stadtgebiets in einer solchen Weise angelegt werden, dass zwischen den einzelnen Standorten bestimmte Abstände eingehalten werden, um Belastungen für Anwohner zu vermeiden. Dies beugt dem Gefühl der „Umzingelung“ vor, das sich ansonsten bei Anwohnern zwischen zwei oder gar mehr WEA-Flächen einstellen kann.

Für die Abstände der Windparks untereinander gibt es keine festgelegten oder einheitlichen Parameter, weder bundesweit noch in Niedersachsen. Sahen Gerichtsurteile Abstände von 5 km der Vorrangstandorte in Küstennähe als erforderlich an (Urteil, OVG Lüneburg 20.7.1999), so wurden diese in nachfolgenden Urteilen nur als eine mögliche Abwägung gewertet (OVG Lüneburg 14.9.2000). Ein Urteil von 2003 kommt zum Urteil, dass Mindestabstände von Windparks je Einzelfall zu prüfen sind (OVG Lüneburg 2.10.2003) und ein weiteres Urteil weist darauf hin, dass bei der Annahme möglicher Verunstaltungswirkungen oder Unverträglichkeiten bei einer Raumwirkung sogar eine gewisse Zurückhaltung geboten ist um der Windenergie den gebotenen substanziellen Raum zu gewähren (OVG Lüneburg 8.11.2005). Bei sinnvollen Abständen von Windparks zueinander können auch Vorbelastungen in die Abwägung und die Wahl der Standorte eingestellt werden. Windparkflächen können – je nach Siedlungsstruktur und Vorbedingungen – gerade dort städtebaulich zielführend sein, wo sich bereits Entwicklungen vollzogen haben oder sogar zusätzliche Potenziale bei angrenzenden Kommunen gesehen werden.

¹¹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (10.Juli 2015), Zustimmung durch den Bundesrat ist erfolgt, Drucksache 241/15 vom 20.05.2015

Abb. 9 Abstände der Teilbereiche zueinander und zu weiteren WEA-Standorten

Teilbereich	Lage zum nächsten Windpark	Mindestabstand ¹² , ca. Luftlinie
TB 1 – Ehrland	Windpark in Visbek (4 WEA)	2,5 km
	TB 1 - Ehrland zu TB 2 - Deine	6,4 km
	TB 1 - Ehrland zu TB 3 – Vechtaer Mark	7,3 km
TB 2 – Deine	Windpark in Bakum (3 WEA)	4,4 km
	TB 2 - Deine zu TB 1 - Ehrland	6,4 km
	TB 2 - Deine zu TB 3 – Vechtaer Mark	8,7 km
TB 3 – Vechtaer Mark	Windpark in Lohne (beantragt 3 WEA)	Unmittelbar angrenzend
	TB 3 - Vechtaer Mark zu TB 1 - Ehrland	7,2 km
	TB 3 - Vechtaer Mark zu TB 2 - Deine	8,4 km

Die Abstände der geplanten Teilbereiche zueinander halten jeweils mehrere Kilometer Abstand zueinander ein. Eine abwägungsrelevante besondere Situation im Sinne einer „Umzingelung“ durch WEA für Wohnhäuser oder Siedlungsbereiche der Stadt liegt nicht vor – auch nicht unter Berücksichtigung der benachbarten WEA in Bakum, Visbek oder Lohne.

Schattenwurf

Eine besondere Störwirkung kann vom Schattenwurf ausgehen, der vom bewegten Rotor hinter einer Windenergieanlage verursacht wird. Für die Erheblichkeit der Belästigungswirkung durch Schattenwurf wird dessen zeitliche Einwirkdauer an den zu berücksichtigen Immissionsorten als maßgebend angesehen. Eine Belästigung durch Schattenwurf gilt dann als zumutbar, wenn die maximal mögliche Einwirkdauer (durch alle WEA) nicht mehr als 30 Stunden / Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten / Tag beträgt.

Eine Überprüfung des Schattenwurfs ist erst in Kenntnis der genauen Anlagenstellungen und Anlagenhöhen möglich und wird dann mittels Prognose vorgelegt. Moderne WEA können / werden bei Wetterverhältnissen, die zu einem unzulässigen Schattenwurf führen würden, automatisch abgeschaltet. Entsprechende Auflagen zum Einsatz dieser Steuerung und zur Programmierung gemäß den gutachterlichen Berechnungen werden im Baugenehmigungsverfahren erteilt. Bei allen vorgesehenen drei Teilbereichen ist es möglich, unzulässigen Schattenwurf für die Umgebung (ggf. auch für die Nutzung der BAB aus Sicherheitszwecken) durch Einbau bestimmter Erkennungs- und Regelungstechnik zu vermeiden.

Eiswurf

An den Rotorblättern von Windenergieanlagen kann sich durch gefrierendes Kondenswasser bei entsprechenden Wetterlagen Eis bilden. Es besteht die Gefahr, dass sich bei Rotation Eisstücke von den Rotorblättern lösen und die Umgebung der Windenergieanlagen gefährden (Eiswurf).

Die Teilbereiche 1 – Ehrland und Teilbereich 3 – Vechtaer Mark werden auf den angrenzenden Straßen und den im Gebiet liegenden Zuwegungen durch einen relativ eingeschränkten Personenkreis genutzt (Flächeneigentümer, Landwirte, Betreiber- und Servicepersonal der Anlagen). Für den Teilbereich 2 – Deine ist die westlich verlaufende Autobahn beachtlich.

Nach dem Stand der Technik werden bei WEA unterschiedliche Verfahren genutzt, um Eisansatz grundsätzlich zu verhindern oder die WEA in kritischen Zeiten auszustellen. Eisansatz führt bei modernen WEA zu Unwuchten sowie Leistungsminderungen und wird anlagenbezogen durch eine stete Kontrolle aller Wetterparameter unterbunden. Das Risiko infolge von Eiswurf für Menschen, die sich im Wirkungsbereich von WEA aufhalten (Landwirte, Spaziergänger etc.), ist in den letzten Jahren gesunken und gilt mittlerweile als gering.

Die dargestellten Teilbereiche halten von den nächsten bewohnten Einzelhäusern Abstände von mindestens 500 m. Schädliche Einwirkungen durch Eiswurf werden regelmäßig im Genehmigungsverfahren und in Kenntnis der angewendeten Technik ausgeschlossen. Die Stadt Vechta kann davon ausgehen, dass Eisansatz durch Nutzung aller technischen Möglichkeiten verhindert werden kann und Gefährdungen durch Eiswurf – solange die WEA entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden – weitgehend ausgeschlossen sind.

¹² Gemessen wurde der Abstand zwischen den derzeitigen WEA auf den Flächen

Havarien,
Trümmerbruch

Havarien oder Trümmerbrüche bei WEA sind außergewöhnliche Ereignisse, die auf Unglücksfälle oder manchmal auf unsachgemäßen Betrieb der WEA (z.B. Überlastung) zurückzuführen sind. Im Normalfall sind WEA als bauliche Anlagen entsprechend dem Stand der Technik sicher zu betreiben. Die bei WEA bestehenden besonderen Brandrisiken (Blitzschlag, Fehler bei elektrischen Einrichtungen, Totalschaden bei Gondelbrand etc.) sind sowohl Herstellern, Betreibern wie auch Versicherungen bekannt. Im Zuge der Umsetzung von WEA wird der erforderliche Schutzzumfang je nach objektspezifischer Gefährdung oder Umgebungsbereich durch die zuständigen Genehmigungsbehörden und zwischen Betreibern und Versicherungen festgelegt. Es sind Brandschutzeinrichtungen für die Anlagen (Früherkennungssysteme, Löscheinrichtungen etc.) am Markt verfügbar, die im Bedarfsfall genutzt werden. Ein erhöhtes Brandrisiko für ein vereinzelt in einer Entfernung von mindestens 500 m stehendes Haus infolge der WEA ist nach bisherigem Wissen der Stadt nicht gegeben.

Von besonderer Bedeutung ist hier eine Prüfung der Sicherheitserfordernisse der nördlich beim **TB 1 – Ehrland** liegenden Sauggasbohrstelle sowie der westlich liegenden Bundesautobahn BAB 1 beim **TB 2 – Deine** im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Auch hier müssen Standorte, Anzahl und Höhe der WEA genau bekannt sein, um Risiken (Wahrscheinlichkeitsberechnungen für Havarien und Brände) ermitteln zu können. Die Stadt Vechta geht von einem sachgemäßen Einsatz und Betrieb von WEA aus, der nicht zur Gefahr für Menschen oder Sachwerte führt.

Fazit

Die gewählten Teilbereiche sind geeignet, für WEA typische Beeinträchtigungen weitgehend zu minimieren. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse (z.B. Schallschutz, Schutz vor Schattenwurf, Schutz vor Eiswurf), die fortschreitende technische Entwicklung sowie das der Flächenausweisung zugrundeliegende Standortkonzept stellen sicher, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für umliegende Bewohner zu erwarten sind. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse können daher gewährleistet werden.

4.2 Belange der Wohnbedürfnisse, stabiler Bevölkerungsverhältnisse

(§1 (6) Nr. 2 BauGB)

Immobilienwerte

In Planverfahren wird regelmäßig vorgetragen, dass mit Windparks in der Nachbarschaft Wertverluste für umliegende Immobilien zu erwarten seien, was weiterführend auch erhebliche negative Auswirkungen z.B. auf die Altersvorsorge umliegender Bewohner auslösen könnte.

Es ist nicht zu bestreiten, dass die Umweltqualität bzw. sonstige Umwelteinflüsse einen Faktor bilden, die den Marktwert einer Immobilie positiv oder negativ beeinflussen und sich auf die Ermittlung des Bodenwertes auswirken kann. Im Baurecht gilt jedoch als Grundprinzip, dass Wertveränderungen von Immobilien infolge öffentlicher Bauleitplanungen weder positiv noch negativ in Ansatz gebracht werden (Regelfall).

Die Entwicklung der Gesellschaft erfordert zwingend stete Veränderungen, die ihren Niederschlag auch in Wertverschiebungen finden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die dauerhafte Sicherung einer bestimmten Umgebung und damit besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Unveränderlichkeit von Immobilienwerten. Entscheidend ist, dass die Vorhaben / Planungen aus einem allgemeinen öffentlichen Interesse heraus sinnvoll und geboten sind und dass diese Veränderung nicht eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks oder des Hauses darstellt. Aussagen zu möglichen Wertsteigerungen oder Wertminderungen infolge öffentlich veranlasster Planungen sind spekulativ. Auch seitens der Katasterämter, die die allgemeinen Bodenverkehrswerte ermitteln, werden Veränderungen bezogen auf WEA nicht erhoben. Es werden weder Wertverluste von Immobilien erfasst und ausgeglichen (wie sie z.B. durch den Bau von Umgehungsstraßen, Klärwerken, Gewerbegebieten entstehen könnten), noch im umgekehrten Fall Wertsteigerungen bei Immobilien infolge öffentlicher Planungen von den Eigentümern zurückgefordert (wie sie z.B. durch Ausweisung von Infrastruktur, Erholungsflächen, Naturschutzgebieten im Umfeld entstehen könnten).

Veränderung der
Lebensqualität

Die Erzeugung regenerativer Windenergie als wesentliches öffentliches Interesse zur Sicherung der Energiewende ist auf Länderebene politisch mehrheitlich entschieden. Vor diesem Hintergrund sind damit verbundene, mögliche Wertveränderungen im Umfeld zumutbar.

Die Häufung von Beeinträchtigungen im Außenbereich kann zu einer veränderten Lebensqualität führen, was Kritik hervorruft und im Lebensalltag als starke Belastung empfunden wird. „Ideale“ Windparkstandorte, bei denen kein Bürger in seiner (stets subjektiv wahrgenommenen) Lebensqualität beeinträchtigt wird, existieren nicht.

Wie auch für andere – im öffentlichen Interesse – erforderlichen Planungen wie z.B. Gewerbegebiete, Straßenplanungen, Klärwerke, Stallanlagen, ist die Stadt gehalten, sich bei ihren Planungen an Werten für die Immissionsbelastung zu orientieren, die bundesweit als Standards bzw. einzuhaltende Obergrenzen für alle Planungen zugrunde gelegt werden. Es ergeben sich praktisch keine Möglichkeiten, alle anfallenden Belastungen (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Anlagenlärm, optische Beeinträchtigungen) städtebaulich gleichmäßig auf alle Bürger zu verteilen. Grundsätzlich genießen dabei Wohnhäuser, die im Außenbereich errichtet wurden, einen geringeren Schutzanspruch als Wohnhäuser im Innenbereich oder innerhalb von allgemeinen oder reinen Wohngebieten. Das Wohnen im Außenbereich ist für sich betrachtet ohne weitere besondere Zwecksetzung, insbesondere für den Betrieb einer Landwirtschaft, nicht vom Gesetzgeber privilegiert und deshalb nach der gesetzlichen Wertung auch nur bedingt schützenswert. Mit dieser Wertung wird baurechtlich versucht, die Zersiedlung der Lebensräume durch Wohnhäuser in den Außenbereichen zu vermeiden. Die Wohnbebauung im Außenbereich muss sich in jedem Fall in die Gegebenheiten des Außenbereichs, so wie sie mit den Privilegierungstatbeständen des § 35 BauGB zum Ausdruck kommen, „einfügen“ und damit auch erhöhte Belastungen hinnehmen. Insoweit ist eine besondere Belastung für einige Wohnhäuser im Außenbereich der drei Teilbereiche nicht zu vermeiden.

Naherholung

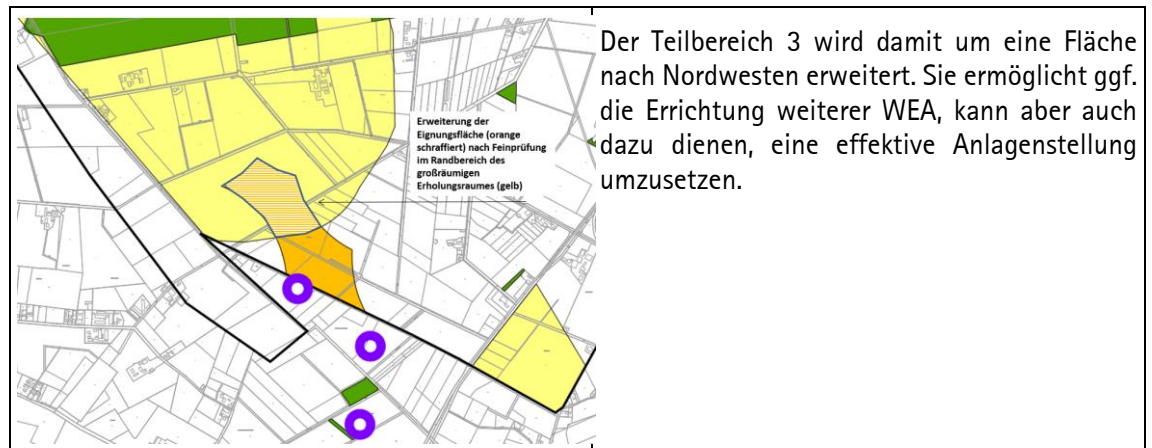
Mit der Darlegung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung sind von der Raumordnung in früheren Jahren Vorsorgegebiete bestimmt worden, in denen bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Erholung besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden Belangen beigemessen werden soll. Der Landkreis Vechta besitzt derzeit aufgrund des Zeitablaufes kein gültiges Raumordnungsprogramm und deshalb existiert keine zwingend zu beachtende Festlegung von zu schützenden Erholungsräumen im Kreisgebiet. Allerdings hat die Stadt Vechta in der Sache die bislang im RROP dargelegten Erholungsbereiche im östlichen sowie im westlichen Stadtgebiet als weiterhin städtebaulich sinnvolles Ziel bestätigt. Sie hat auf Basis des Standortkonzeptes entschieden, dass weiterhin großräumig in den Gebieten, die eine besondere Bedeutung für Erholung aufweisen, keine WEA errichtet werden sollen. Der Schutz der östlichen Erholungslandschaft im Übergang zum Naturpark und der Erholungslandschaft westlich im Bereich Vechtaer Mark ist bedeutsam.

Für die Stadt ist unbestritten, dass WEA in der heutigen Dimensionierung die Erholungsqualität von Landschaftsräumen einschränken. Als großtechnische Bauwerke dominieren sie in den Sichtachsen beim Besuch der Landschaft auf weite Entfernungen das Landschaftsbild, das der Erholungssuchende wahrnimmt; die Drehbewegung der Rotoren beunruhigen es.

Allerdings sind die großen Erholungsflächen insbesondere in den Randbereichen der Gebiete zu prüfen und nicht unhinterfragt für WEA auszuschließen. Von Bedeutung ist diese Betrachtung für den **TB 3 – Vechtaer Mark**, der in der aktuell vorliegenden Abgrenzung eine Überschneidung mit einem ehemals auf Ebene des RROP ausgewiesenen Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Naherholung aufweist. Hier bestehen zusätzliche Abwägungserfordernisse. Auch das Standortkonzept verweist auf eine Feinprüfung von Randbereichen bei Bedarf.

Nachfolgend ist die Übertragung des Gebietes mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung (ehemaliges RROP, siehe auch Prüfraum im Standortkonzept) und die nun vorgenommene Abgrenzung des Eignungsraumes nach Feinprüfung.

Abb. 10 Feinprüfung zu den Randbereichen des Erholungsraumes westlich Vechtaer Mark



Die Feinprüfung des Sachverhalts führt zu folgendem Ergebnis:

- Der Randbereich des Gebiets mit besonderer Bedeutung für Erholung reicht über den Weg *Westmark* im Segmentbogen nach Osten bzw. Südosten maximal rd. 300 m hinaus. Das Gebiet ist im betrachteten Raum durch hohe Baumreihen gekammert, die die Landschaft in einzelne, mehr oder weniger geschlossene Landschafts-Erlebniseinheiten unterteilen. Die Landschafts-Erlebniseinheiten erschließen sich für den Erholungssuchenden über das Wegenetz. Je nach dem, in welche Richtung beim Gang auf den Wegen in die Landschaft geschaut wird, werden die Erlebniseinheiten wahrgenommen. Die Erlebniseinheit östlich und westlich des Weges *Westmark*, die als Potentialfläche für WEA außerhalb der Abgrenzung des RROPs bestimmt ist, verliert mit der Errichtung von WEAs auf dieser Fläche ihre von technischen Anlagen unbeeinträchtigte Qualität. Betroffen ist damit der genannte Segmentbogen in der großmaßstäblichen Abgrenzung des RROPs des Gebiets mit besonderer Bedeutung für Erholung. Mit dieser Vorbelastung, die sich zwangsläufig ergibt und nicht vermieden werden kann, erscheint es in Abwägung mit den Belangen der Nutzung der Windenergie auch gerechtfertigt, die gesamte Erlebniseinheit als Potentialraum zu nutzen.
- Neben den räumlichen greifen die folgenden zeitlichen Aspekte im Randbereich des betrachteten Gebiets mit besonderer Bedeutung für Erholung: Das (nicht mehr gültige) RROP des Landkreises Vechta berücksichtigt noch nicht die zusätzlichen landespolitischen Anforderungen zur Entwicklung der Windenergie. Im Blick standen nicht die Möglichkeiten zur Potentialraumbestimmung für die Errichtung weiterer Windparks im Landkreis. Die in jüngerer Zeit erfolgte Überprüfung der möglichen Potentialraumentwicklungen für WEA auf kommunaler Ebene hat sowohl in der Stadt Lohne wie in der Stadt Vechta den betrachteten Raum in den Fokus gerückt. Die Stadt Lohne hat eine Nutzung des Raumes auf Lohner Seite für die WEA-Errichtung vorgenommen. Damit ergeben sich Vorbelastungen, die auch die in Rede stehende Erlebniseinheiten auf Vechtaer Seite betreffen.

In der Zusammenschau lässt sich festhalten, dass in der kleinräumigen Betrachtung und bei Berücksichtigung der sich abzeichnenden Entwicklungen unter Würdigung der lokalen Verhältnisse es in Abwägung der Belange von Erholung und Windenergienutzung vertretbar ist, im bezeichneten Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung die Abgrenzung für den **Teilbereich 3 – Vechtaer Mark** wie vorgeschlagen zu treffen.

Die nachteiligen Einwirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung bewegen sich dabei in einem Rahmen, der mit der ursprünglichen, unstrittigen Abgrenzung der Potentialfläche bei deren Nutzung unvermeidbar ist, und der durch die Inanspruchnahme der betrachteten Fläche des Gebiets mit besondere Bedeutung für Erholung nicht in relevanter Weise erweitert wird. Belange der Naherholung werden damit zwar beeinträchtigt, wie dargelegt von der Stadt jedoch in diesem Fall geringer gewichtet, als die Ausweisung der betroffenen Fläche als potentiellen Standort für WEA.

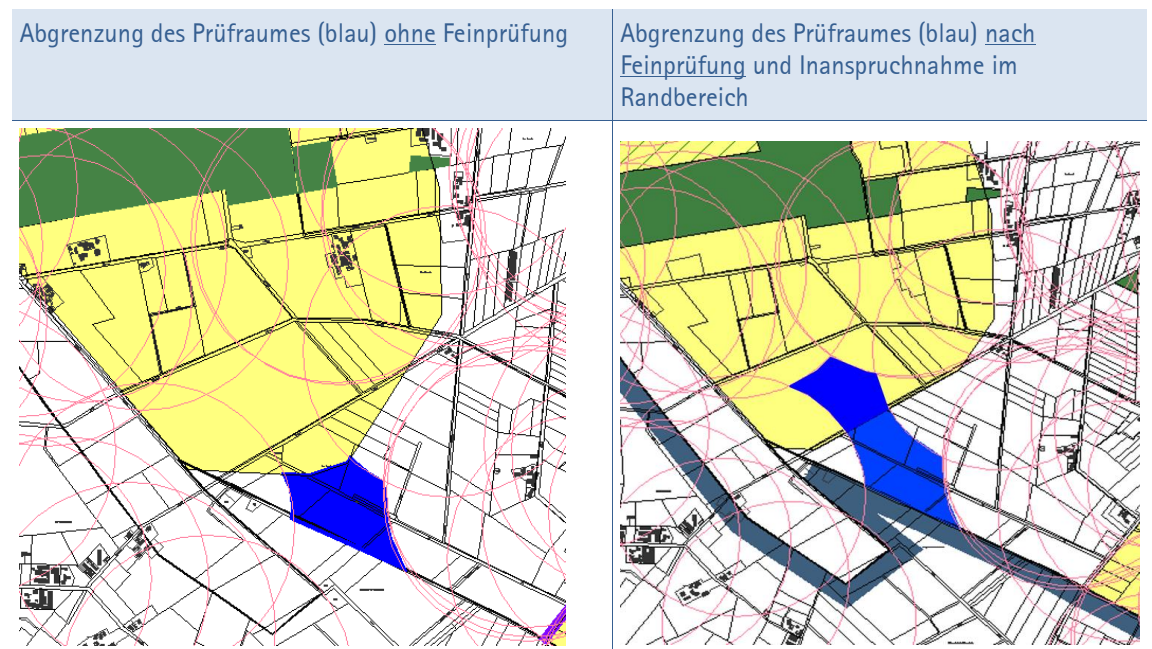
Keinesfalls stellt die Stadt jedoch die Gebiete in ihren Abgrenzungen grundsätzlich zur Disposition. Die Vorsorge zur dauerhaften Sicherung geeigneter, großflächig zusammenhängender, unbelasteter

Erholungsräume hat in den bestimmten Gebieten aus städtischer Sicht Vorrang vor der Windenergienutzung.

Durch die drei Teilbereiche und die damit weiterhin einhergehende Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen des Außenbereichs kann eine Bündelung der Anlagen auf wenige Flächen erreicht werden, was zur Freihaltung bedeutend größerer Landschaftsteile beiträgt. Die sog. „Verspargelung“ durch die Errichtung von Einzelanlagen an unterschiedlichen Stellen im Stadtgebiet wird vermieden. Die Belange der Naherholung werden damit beachtet.

Die weiteren, im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete (TB 1 – Ehrland, TB 2 – Deine) weisen keinerlei Überschneidungen mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung auf. Die Möglichkeiten der Naherholung im Stadtgebiet Vechtas werden durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans darüber hinaus nicht eingeschränkt.

Abb. 11 Übersicht über die Auswirkungen der Feinabwägung beim Teilbereich 3 – Vechtaer Mark



4.3 Belange sozialer und kultureller Bedürfnisse (§1 (6) Nr. 3 BauGB)

Die Belange werden nicht berührt, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

4.4 Belange der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung von Ortsteilen und zentraler Versorgungsbereiche (§1 (6) Nr. 4 BauGB)

Die Stadt Vechta hat die Ermittlung von Sonstigen Sondergebieten für die Windenergie im Rahmen des begleitend erstellten Standortkonzeptes abgeglichen mit den aktuellen sonstigen städtebaulichen Entwicklungserfordernissen der Stadt. Der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan wurde in seinen Zielen für die sonstigen Bauflächenentwicklungen der Stadt berücksichtigt. Die Belange zur Fortentwicklung von Ortsteilen oder zentralen Versorgungsbereichen werden nicht berührt.

4.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes (§1 (6) Nr. 5 BauGB)

Baukultur /
Denkmalschutz

Im näheren Umfeld der geplanten Konzentrationszonen finden sich keine denkmalgeschützten Gebäude. Die Belange des Baudenkmalschutzes sind insoweit berücksichtigt.

Archäologische
Bodenfunde

Der **TB 1 – Ehrland** wird südlich der vorhandenen Anlagen von einer denkmalgeschützten, allerdings obertägig nicht mehr erkennbaren historischen Landwehr (Langförden, FStrNr. 3) gequert (Schreiben des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege, 28.10.2013). Ein nachrichtlicher Hinweis (BD) ist auf dem Plan enthalten. Bei der Planung oder Änderung von Standorten für WEA soll der Verlauf der Landwehr in Absprache mit den Denkmalbehörden von den Anlagen selbst sowie den Zuwegungen und Leitungen freigehalten werden. Es ist zu beachten, dass im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden kann, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden sein könnte. Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. Die Vorhabenträger werden angewiesen, sich frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung zu setzen, um das Vorgehen bei konkreten Baumaßnahmen zu klären.

Es kann auch bei den anderen beiden Teilbereichen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass in den Gebieten mit dem Auftreten von archäologischen Funden zu rechnen ist. Konkrete Hinweise gibt es derzeit nicht. Ein entsprechender Hinweis auf die Meldepflicht bei ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfinden infolge von Bauarbeiten wurde vorsorglich in den Plan aufgenommen.

4.6 Belange von Kirchen und Religionsgemeinschaften (§1 (6) Nr. 6 BauGB)

Die Belange werden nicht berührt, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

4.7 Belange des Umweltschutzes (§1 (6) Nr. 7 BauGB)

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie und der darin vorgenommenen Darstellung von insgesamt drei Teilbereichen für den Bau von WEA werden umweltrelevante Belange berührt. Grundlage der nachfolgenden Abwägungen bilden die sachlichen Ergebnisse des Umweltberichtes (siehe dort).

■ Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Landschaft und Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB)

Schutzgut Tiere
und Pflanzen

Der Umweltbericht legt offen, dass dem sachlichen Teilflächennutzungsplan im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen für die Teilbereiche keine grundsätzlichen Belange entgegenstehen. Für Brutvögel können im Rahmen einer Genehmigungsplanung und in genauer Kenntnis von Anlagenzahl und Stellung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Eingriffsminimierung in Betracht gezogen werden. Für Fledermäuse können während des Betriebs von WEA durch Abschaltungen bei Bedarf Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Schutzgut Boden

Die erforderlichen Versiegelungen durch Fundamente und Zuwegungen können kompensiert werden und stehen der Flächennutzungsplanung nicht grundsätzlich entgegen.

Schutzgut
Wasser

Die erforderlichen Eingriffe in das Schutzgut Wasser können weitgehend minimiert werden. Erhebliche Eingriffe verbleiben nicht und der wasserwirtschaftliche Belang steht der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

Schutzgüter Luft
und Klima

Für das Schutzgut Klima und Luft werden mit einer regenerativen Windenergieerzeugung deutlich positive Effekte für den Klimaschutz erwartet.

Schutzgut
Landschaftsbild

Generell gilt als Ziel im Rahmen der regionalen Raumordnung und Landesraumordnung, dass die negativen Auswirkungen von WEA auf ihre Umgebung durch Bündelung in Windparks minimiert werden sollen. Zwischen Windparks sollten ausreichende Abstände eingehalten werden, um das

Landschaftsbild nicht zu stark zu beeinträchtigen und um möglichst große Landschaftsräume visuell unbeschädigt zu lassen. Für die kommunale Ebene existieren keine besonderen Hinweise. Je Einzelfall muss diskutiert, abgewogen und entschieden werden. Die Stadt Vechta hat mit den Materialien im Standortkonzept offengelegt, dass das Landschaftsbild von Vechta insbesondere in den Bereichen geschützt und gesichert wird, in denen sich wichtige Naherholungsräume und naturschutzfachlich hochwertige Gebiete (Moorgebiete) befinden. Mit der Wahl der 3 Teilbereiche ist zudem sichergestellt, dass die raumordnerischen Grundzüge bei der Ermittlung von Konzentrationsbereichen gewahrt bleiben und die geplanten Windparks nicht ineinander verschmelzen oder mit benachbarten Einrichtungen eine Dominanz im Landschaftsbild entwickeln. Der Umweltbericht zeigt die berührten Landschaftsbilder auf und legt Verbindung mit den Ergebnissen des Standortkonzeptes auch dar, dass alle drei Teilbereiche so gewählt wurden, dass wertvolle Landschaftsbilder der Stadt geschont werden. Dennoch unvermeidbare Einwirkungen auf das Landschaftsbild infolge der Dimensionen von WEA können in Kenntnis der genauen Zahl von WEA, ihrer Höhe, ihres Aussehens bilanziert und entsprechend den gängigen angewandten Ausgleichssystemen mit der unteren Naturschutzbehörde abgegolten werden.

Vermeidung,
Minimierung,
Ausgleich

Die Vermeidung eines Eingriffs ist nicht möglich und insbesondere mit dem Erfordernis abzugleichen, dass der Windenergie gesetzlich substantiell Raum im Stadtgebiet eingeräumt werden muss. Eine Minimierung des Eingriffs durch WEA erfolgt jedoch explizit durch die vorliegende Steuerung auf drei ausgesuchte und geprüfte Teilbereiche im Stadtgebiet. Das sonstige Stadtgebiet wird geschont. Je nach Ausprägung und Anzahl der WEA sind unterschiedliche Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen im konkreten Genehmigungsverfahren möglich. Auch artenschutzrechtliche Belange können z.B. durch vorgezogene Maßnahmen berücksichtigt werden. Auch diese Belange stehen dem sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht entgegen.

■ Erhaltungsziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben gewahrt. Gebiete dieser Art sind nicht in den Teilbereichen oder in deren näherer Umgebung ausgewiesen (§1 (6) Nr. 7 b BauGB).

■ Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Zum Schutzgut Mensch siehe die Abwägungen unter Kapitel 4.1 und 4.2.

■ Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter (§ 1 (6) Nr. 7 d BauGB)

Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter sind infolge Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Denkmalschutzes müssen Bodenarbeiten im **TB 1 – Ehrland** frühzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden.

■ Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser (§ 1 (6) 7 e BauGB)

Der Erzeugung von regenerativer Windenergie soll gerade Emissionen im gesamtgesellschaftlichen Kontext vermeiden helfen.

■ Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB)

Die Darstellung der drei Teilbereiche steht in voller Übereinstimmung mit den energiepolitischen Zielen des Landes Niedersachsen und des Bundes.

■ Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 (6) Nr. 7 g BauGB)

Die Fachplanungen wurden ausgewertet (siehe Umweltbericht) und stehen dem sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht grundsätzlich entgegen.

- Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität in festgelegten Gebieten der Europäischen Union (§ 1 (6) Nr. 7 h BauGB)

Die Teilbereiche befinden sich nicht innerhalb eines Gebiets zur Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität der Europäischen Union. Die Erzeugung von Windenergie ist geeignet, die Luftreinigung an anderer Stelle zu befördern.

- Wechselwirkungen zwischen den Belangen (§ 1 (6) Nr. 7 i BauGB)

Die Planung kann mit naturschutzfachlichen und landschaftsbildbezogenen Belangen in Einklang gebracht werden.

- Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 (6) Nr. 7 j BauGB)

Mit den getroffenen Planzielen werden keine Vorhaben ermöglicht, die besondere Anfälligkeiten für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten lassen.

4.8 Belange der Wirtschaft, der Infrastruktur, der technischen Ver- und Entsorgung

(§ 1 (6) Nr. 8 BauGB)

- Belange der Wirtschaft (§ 1(6) Nr. 8a BauGB)

Wirtschaft

Die Sicherung der vorhandenen Windparkfläche in Ehrland sowie die Neudarstellung von zwei weiteren Teilbereichen für WEA kann im öffentlichen Interesse zu positiven Entwicklungen führen. Zu erwarten sind Gewerbesteuereinnahmen durch die Betriebe der Betreibergesellschaften. Auch die beteiligten örtlichen Landwirte, Betreibergesellschaften oder private Investoren werden gestützt. Durch Baumaßnahmen (Wegebau, Fundamente, Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen etc.) können örtliche Betriebe profitieren.

Energie-
wirtschaft

Im Rahmen des Verfahrens wurde für den Bereich des **TB 3 - Vechtaer Mark** erneut das Interesse von Flächeneigentümern eingebracht (Schreiben vom 06.09.2016 sowie 16.09.2016), den geplanten Teilbereich nach Norden über die *Westmarkstraße* hinaus zu vergrößern, um den Belangen der Energiewirtschaft Rechnung zu tragen. Die Stadt hat dies in ihrer Feinprüfung bestätigt.

Tourismus

Der Stadt sind seit der Errichtung des Windparks (2001) **TB 1 - Ehrland** keine nachteiligen Wirkungen für den Tourismus im Stadtgebiet bekannt geworden. Der **TB 2 - Deine** liegt weitab von festgelegten Erholungsbereichen sowohl des Landkreises Vechta wie auch des Landkreises Cloppenburg. Der **TB 3 - Vechtaer Mark** liegen am Rande eines größeren Erholungsbereiches um das Gut Daren mit großen Waldbereichen und einer weiträumigen Ackerflur. Alle TB liegen so, dass die wesentlichen Erholungsräume des Stadtgebietes die touristische Qualitäten oder Entwicklungspotentiale aufweisen (Bereich um das Gut Daren mit großen Waldflächen, sowie die Bereiche zwischen Moorgebieten bis Welpen und Füchtel, auch entlang des Vechtaer Moorgrabens), weiterhin für die Errichtung von WEA ausgeschlossen sind (siehe auch die Abwägungen zu 4.2 - Naherholung).

- Land- und Forstwirtschaft (§ 1(6) Nr. 8b BauGB)

Landwirtschaft

Im vorbereitenden Standortkonzept wurde berücksichtigt, dass die agrarstrukturellen Belange bei der Ermittlung von möglichen Konzentrationsbereichen für Windenergie entsprechend eine Berücksichtigung finden. So wurden Bereiche mit besonders hohem landwirtschaftlichem Ertragspotenzial oder besonderen Standorteigenschaften mit in die Abwägung eingestellt. Die Flächen der beiden neuen Konzentrationszonen (TB 2 - Deine, TB 3 - Vechtaer Mark) sowie die Bereiche zwischen den bestehenden Windenergieanlagen im TB 1 - Ehrland werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Allerdings finden sich hier keine Böden mit besonderen Eigenschaften für die Landwirtschaft.

Der Verlust an Fläche infolge von Fundamenten oder Zuwegungen für WEA bleibt vergleichsweise gering. Die genauen Standorte der WEA können, wie z. B. die Bestandssituation in Ehrland zeigt, so

mit den Landwirten abgestimmt werden, dass weiterhin eine optimierte Flächenbewirtschaftung möglich ist. Auch die Entscheidung über notwendige Kompensationsleistungen und entsprechende Maßnahmen für die Errichtung von WEA kann in Abgleich mit den landwirtschaftlichen Interessen erfolgen. Und schließlich können bei konkreten Vorhabenplanungen auch vorhandene Dränagen der Landwirtschaft berücksichtigt und wiederhergestellt werden, soweit sie zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes verändert werden. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht erkennbar, dass die Belange der Landwirtschaft der Sicherung von Konzentrationszonen grundsätzlich entgegenstehen.

Jägerschaft

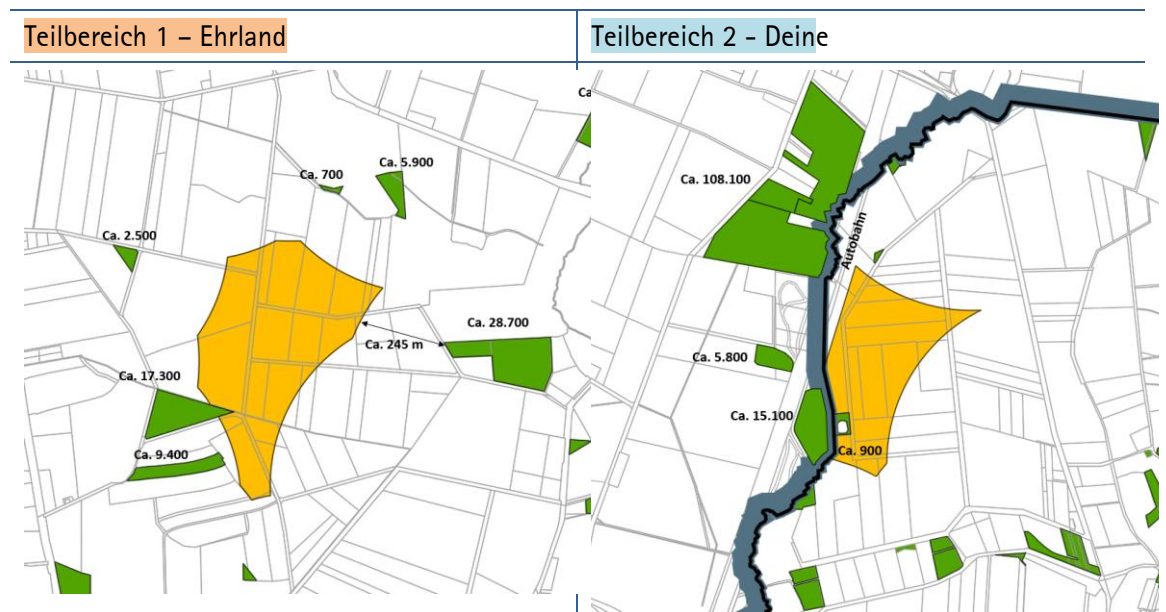
Mit Schreiben vom 09.06.2016 teilt die Landesjägerschaft Niedersachsen mit, dass nach Meinung des Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften die Errichtung von WEA negative Auswirkungen auf das grundgesetzlich geschützte Jagdrecht der Jagdgenossenschaften hat. Die Stadt nimmt diese Meinung zur Kenntnis. Die Teilbereiche zur Errichtung von WEA wurden in einem umfassenden Abwägungsvorgang aller Belange ermittelt. Im vorliegenden Planfall wird das Erfordernis im Stadtgebiet entsprechenden Regelungen in Niedersachsen der Windenergienutzung substantiell Raum bieten zu müssen höher gewichtet, als die möglichen Auswirkungen von WEA auf Jagdräume.

Forstwirtschaft

Mit Schreiben vom 15.08.2016 teilt die Nds. Landesforsten mit, dass es aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes erforderlich sei, einen ausreichend großen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Alle bekannten Waldflächen sind als weiche Tabuflächen für die Errichtung von WEA durch das Standortkonzept im Stadtgebiet ausgeschlossen worden. In der nachfolgenden Abbildung ist die Situation bezüglich der Waldflächen dargestellt.

Im **TB-1 Ehrland** grenzt eine lückige Waldfläche direkt an das Plangebiet. In geringem Abstand hierzu steht bereits seit Jahren eine WEA. Die sonstigen kleineren Waldflächen liegen mindestens 150 m entfernt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass es zu wesentlichen Verschlechterungen dieser kleinen Waldflächen infolge der vorhandenen 3 WEA gekommen ist. Am **TB 2 – Deine** grenzt im Westen eine Waldfläche an. Sie bildet die Abgrenzung zu der umfänglichen Rastanlage entlang der Autobahn. Eine größere Waldfläche befindet sich westlich der Autobahn. Auch hier sind keine negativen Auswirkungen bekannt. Für **TB 3 – Vechtaer Mark** liegen die nächsten nördlichen Waldflächen im Landschaftsschutzgebiet mindestens rd. 540 m entfernt. Infolge der geringen Größe angrenzender Flächen und/oder infolge der weiten Entfernungen der Teilbereiche zu größeren Waldflächen werden die Belange der Waldwirtschaft nicht nachteilig berührt.

Abb. 12 Lage der Teilbereiche zu Wald



Teilbereich 3 – Vechtaer Mark



■ Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1(6) Nr.8c BauGB)

Die Belange werden von der Planung nicht berührt. Es werden keine bestehenden Arbeitsstätten überplant.

■ Post- und Telekommunikationswesens (§ 1(6) Nr. 8d BauGB)

Richtfunk

Es verlaufen mehrere **Richtfunktrassen** im Stadtgebiet. Für die **TB 1 - Ehrland** (westlich 1.700 m Abstand) und **TB 2 - Deine** (südlich 750 m Abstand) verlaufen die Trassen in erheblichem Abstand. Für den **TB 3 - Vechtaer Mark** liegt im nordwestlichen Bereich der 100 m breite Schutzstreifen einer Trasse (Dinklage-Goldenstedt / Telekom). Die Trasse wurde nachrichtlich in den sachlichen Teilflächennutzungsplan aufgenommen und die Belange der Leitungsbetreiber sind zu berücksichtigen. Ausgenommen aus der Flächendarstellung des sonstigen Sondergebietes wurde die Trasse jedoch nicht, denn der Verlauf der Trasse ist in genauer Abstimmung über die aktuellen Regelungen der Leitungsbetreiber (Verlauf, maximale Bauhöhen etc.) im Einzelfall jeweils zu prüfen. Ggf. sind geringere Schutzabstände je nach gewählter WEA erforderlich oder aber es werden sogar Umlenkungsmaßnahmen seitens der Vorhabenträger (WEA) und der Trassenbetreiber (Richtfunk) in Erwägung gezogen. Insoweit ist ein genereller Ausschluss für WEA im Vorfeld nicht sinnvoll.

■ Versorgung / Infrastruktur (§ 1(6) Nr. 8e BauGB)

Ver- und Entsorgung

Wasser – Eine Versorgung der WEA mit Wasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasser – Durch den Betrieb von WEA fallen vor Ort keine Schmutzwässer an, die entsorgt werden müssten.

Oberflächenwasser – Die Oberflächenentwässerung ist aufgrund des geringen Versiegelungsgrades, fehlender Schadstoffeinträge durch WEA und der Lage in der freien Flur unproblematisch.

Brandschutz – Der Brandschutz kann im Sinne der Öffentlichkeit durch technische Maßnahmen gewährleistet werden und sämtliche WEA können auf ausreichend dimensionierten Wegen für die Feuerwehr erreicht werden. Größere Waldflächen mit besonderen Brandgefahren oder unzugänglichen Bereichen liegen nicht im Umfeld der Teilbereiche.

Unterirdische Leitungstrassen

Unterirdische Leitungen – Zu unterirdischen Leitungstrassen sind Schutzabstände einzuhalten. Es existieren die dinglich im Grundbuch gesicherten Schutzabstände zu Leitungen, die in der Regel zwischen 4 m und 6 m beidseits der Leitungen betragen. Die dinglich gesicherten eingetragenen Schutzstreifen von 2 bis 6 m können berücksichtigt werden und stehen einer Entwicklung der Teilbereiche als Standorte für WEA grundsätzlich nicht entgegen. Für bestimmte Nutzungen oder Bauwerke werden Sicherheitsabstände seitens der Leitungsbetreiber oder des Landesamtes für

Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 28.10.2013) gefordert. Basis ist hier eine Rundverfügung¹³ des Landesamtes.

Abb. 13 Übersicht über die von Leitungsbetreibern bzw. dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie geforderten Schutzabstände zu WEA¹⁴

Schutzobjekt - erdverlegte Süßgasleitung			
Mindestabstand in (m) für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in (m)	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	25	25	25
80	25	25	25
100	25	25	25
120	25	25	30
Schutzobjekt - erdverlegte Sauer gasleitung			
Mindestabstand in (m) für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in (m)	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	105	115	130
80	115	120	140
100	125	130	150
120	130	140	155
Schutzobjekt - erdverlegte Sauer gasbohrung			
Mindestabstand in (m) für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in (m)	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	445	500	580
80	460	515	580
100	475	530	580
120	485	540	580

Die Abstände des Mastfußes einer WEA zu einer Süßgasleitung von rd. 30 m sind in der Regel unproblematisch und können im Rahmen der Genehmigungsplanung und infolge von korrekten örtlichen Einmessungen der Leitungen und maßstäblichen Planunterlagen eingehalten werden.

Zu hinterfragen ist allerdings der geforderte Abstand von bis zu 155 m zu erdverlegten Sauer gasleitungen. Damit würden mögliche Repower-Maßnahmen im **TB 1 – Ehrland** ggf. erheblich eingeschränkt. Problematisch erscheint auch der geforderte Abstand von 580 m zu Sauer gasbohrstellen. Das Einhalten dieses Abstandes würde bedeuten, dass TB 1 nicht (mehr) nutzbar wäre.

Eine Abwägung der Stadt zugunsten dieser großen Sicherheitsabstände würde zugleich bedeuten, dass die Schutzbedürfnisse z.B. Wohnhäusern oder die sonstigen Belange von Natur und Landschaft geringer gewichtet werden müssten, um der WEA substanziell Raum zu bieten. Die Sicherung von Erdgasleitungen und Bohrstellen ist im öffentlichen Interesse, aber hier können sich durchaus Lösungen durch Einzelbetrachtungen und Prüfungen zwischen Leitungsbetreibern und Windparkbetreibern ergeben. Bei einer Unterschreitung der geforderten Sicherheitsabstände kann es z.B. sinnvoll sein, einen Einzelnachweis zu erbringen, dass auch durch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abwurf eines Rotorblattes) kein höheres Risiko für den Betrieb der bergbaulichen Anlage entsteht. Nach Ansicht der Leitungsbetreiber sind diese für einen Einzelnachweis entstehenden Kosten vom Betreiber der WEA zu tragen. Die Frage der Kostenübernahme für eventuell erforderliche Gutachten etc. kann nicht pauschal im vorliegenden Verfahren beantwortet werden. Es ist denkbar, dass auch die Betreiber der Leitungs- oder Bohreinrichtungen bei einem bestehenden öffentlichen Interesse bezüglich des Gefährdungspotenzials dieser Einrichtungen aufgefordert sind, erforderliche Schutzmaßnahmen bzw. Alternativen gutachterlich bestätigt darzulegen.

Die Stadt Vechta gewichtet hoch, dass die Nutzung von bereits belasteten und ebenfalls für die Energiegewinnung genutzten Bereichen mithelfen kann, noch unbelastete Räume im Stadtgebiet zu

¹³ Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal Zellerfeld, vom 31.10.2002 – 92/02 – B VI a 8.2 – XV – (Nr. 4.45 der Sammlung der Rundverfügungen)

¹⁴ ebenda

sichern. Es wird davon ausgegangen, dass konstruktive Lösungen (Inspektionen etc.) zur Sicherung der betroffenen Einrichtungen im Sinne der Öffentlichkeit möglich sind. Auch aktuell befinden sich die drei WEA innerhalb des angegebenen Schutzradius der Sauer gasbohrung. Probleme oder besondere Sicherheitsgefahren sind der Stadt nicht gekannt geworden.

Die dinglich eingetragenen Abstände zu Leitungstrassen können je Einzelfall gehalten werden. Größere Abstände zu den Trassen oder besondere Sicherheitserfordernisse sind in Kenntnis der genauen Zahl und Stellung der WEA im Genehmigungsverfahren vorzulegen.

Auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplanes im Maßstab 1:10.000 erfolgt ein nachrichtlicher Hinweis im Plan auf die jeweils umfangreichen Schutzbestimmungen (z.B. keine Bepflanzung etc.), die regelmäßig im Rahmen weiterer Planungen und insbesondere bei der Bauausführung beachtet werden müssen.

Mit Schreiben vom 19.09.2016 teilt die PLE Doc mit, dass die Aussagen vom Schreiben 14.10.2013 bezüglich der Abstände aufgrund eines aktuellen Gutachtens der Veenker Ingenieurgesellschaft mbH revidiert werden. Folgende Sachverhalte teilt die PLEDoc mit:

- Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Versorgungsanlage ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird.
- Im Bereich von Anlagen wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen an den Versorgungsanlagen ist in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Es können größere Abstände zwischen der Windkraftanlage und diesen Anlagen notwendig werden.
- Bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Versorgungsanlage, können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.
- Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit dem Leitungsträger abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen.
- Sollten bei der Errichtung von Windkraftanlagen die Versorgungsanlagen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen /Transportwege gekreuzt werden, ist eine Detailabstimmung dem Leitungsträger durchzuführen.

Erst nach einer frühzeitigen Abstimmung mit den Leitungsträgern unter Vorlage aller technischen Daten der WEA können in der Regel die erforderlichen Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen bestimmt werden. Nachfolgend sind die Leitungstrassen in den Teilbereichen oder im zu beachtenden Umgebungsbereich aufgelistet.

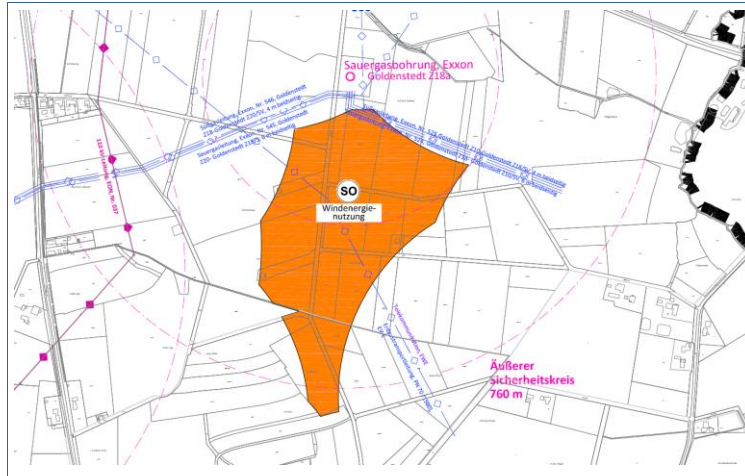
Abb. 14 Berührte Leitungstrassen

Teilbereich	Lage	Betreiber	Name
TB 1 – Ehrland	Außen	Exxon	Süßgasleitung Nr. 525, Goldenstedt Z10 – Goldenstedt Z18/SV, Schutzstreifen 4 m (Exxon, Schreiben 28.10.2013)
	Außen	Exxon	Süßgasleitung Nr. 546, Goldenstedt Z18 – Goldenstedt Z20/SV, Schutzstreifen 4 m (Exxon, Schreiben 28.10.2013)
	Innen	Exxon	Sauer gasleitung Nr. 545 Goldenstedt Z 20 – Goldenstedt Z 18 /S, Schutzstreifen 6m (Exxon, Schreiben 28.10.2013)
	Innen	Exxon	Sauer gasleitung Nr. 524 Goldenstedt Z 18 – Goldenstedt Z 10 /SV, Schutzstreifen 6m (Exxon, Schreiben 28.10.2013)
	Außen	Exxon	Sauer gasbohrung, Goldenstedt Z 18a, Schutzkreis (Exxon, Schreiben 28.10.2013)
	Innen	EWE	Erdgastransportleitung, PN 70/ 1980 (EWE Netz, 08.11.2013) Telekommunikation FM 18 /1.20/0.8/D (EWE Netz, 08.11.2013)

TB 2 – Deine	Außen	EON	110 kV-Leitung Mast 31-35 (LH-14-Nr. 037) (EON, 31.10.2013)
	Innen	PLeDoc	Erdgasleitung, Nr. 58, Schutzstreifen 10 m (PLeDoc 21.10.2013)
	Außen	EON	110 kV-Freileitung, Mast 61-66 (LH-14-009) (EON 31.10.2013)
	Außen	Deutsche Telekom	Mobilfunkmast an Raststätte Cappeln- Hageland West
TB 3 – Vechtaer Mark	Außen	Deutsche Telekom	Richtfunk Dinklage-Goldenstedt
	Außen	PLeDoc	Erdgastransportleitung, Nr. 58, Schutzstreifen 10 m (Schreiben 21.10.2013)
		Gasunie	Erdgastransportleitung, Visbek-Holsen-Herford, Schutzstreifen 8 m (Gasunie, 11.10.2013)
		Gasunie	Erdgastransportleitung Visbek-Lemförde, Schutzstreifen 12 m (Gasunie, 11.10.2013)
	Außen	Gasunie	Erdölleitung Visbek-Holsen-Herford
	Außen	Gasunie	Erdölleitung Visbek – Lemförde

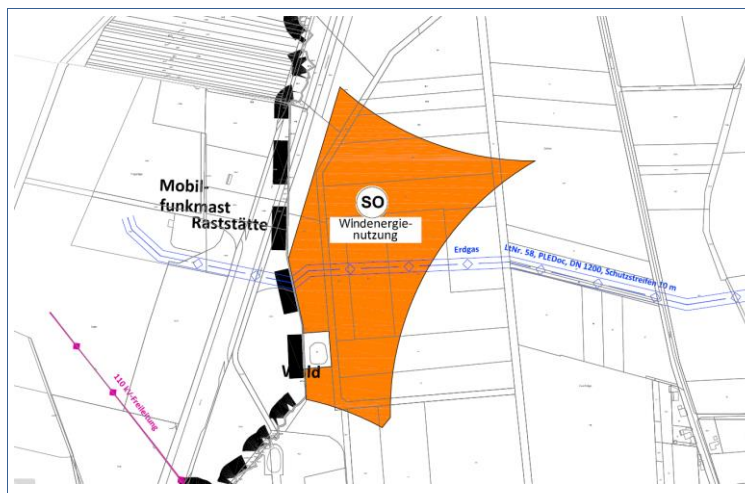
Abb. 15 Verlauf der Leitungen (Groübertragungen)

Teilbereich 1 – Ehrland



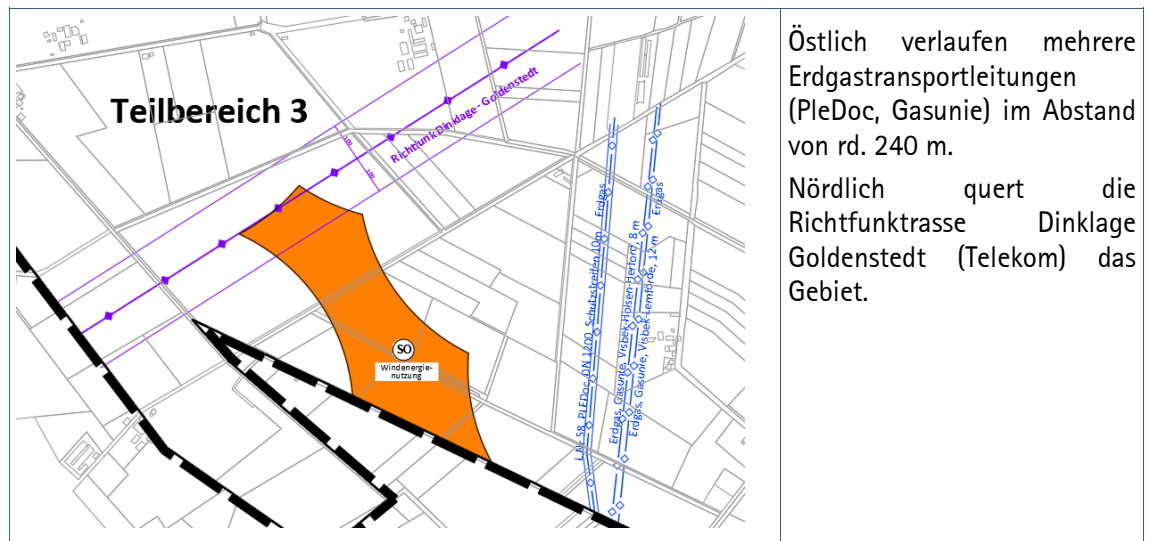
Nördlich befindet sich die Sauerogasbohrung (Exxon). Nördlich im Gebiet verlaufen Süßgas- und Sauerogasleitungen (Exxon). Das Gebiet wird von einer Telekommunikationslinie gequert (EWE). Westlich verläuft in einem Abstand von rd. 290 m eine 110 kV-Freileitung (EON).

Teilbereich 2 – Deine



Mittig quert eine Ferngasleitung (PLeDoc). Südlich im Abstand von rd. 290 m verläuft eine 110 kV-Freileitung. Westlich steht ein Mobilfunkmast (Raststätte BAB).

Teilbereich 3 –
Vechtaer Mark



Östlich verlaufen mehrere Erdgastransportleitungen (PleDoc, Gasunie) im Abstand von rd. 240 m.
Nördlich quert die Richtfunktrasse Dinklage Goldenstedt (Telekom) das Gebiet.

Kathodischer Korrosionsschutz für erdverlegte Leitungen – Im Schreiben eines Leitungsträgers (Exxon, 28.10.2013) wird für den **TB 1 – Ehrland** pauschal darauf hingewiesen, dass es durch den Bau und Betrieb der WEA zu erheblichen Beeinträchtigungen des Kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen kann. Die Wirksamkeit des KKS wäre nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen seien vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen.

Die Stadt Vechta hat diesen Belang in ihre Abwägung zur Eignung des TB 1 eingestellt. Bezüglich der Beeinflussung eines kathodischen Korrosionsschutzes für unterirdisch verlegte Leitungen durch WEA wird davon ausgegangen, dass hier infolge des langjährigen Bestandes an Windenergieanlagen auch in Nähe von Leitungstrassen mittlerweile gesicherte Erkenntnisse der Anlagen- und Leitungsbetreiber vorliegen, um fachlich konkrete Hinweise zu zwingend notwendigen Abständen zwischen WEA und Leitungen vorzulegen. Sollte infolge der Anfälligkeit von unterirdischen Leitungen tatsächlich eine wesentliche Korrosion feststellbar sein, so sind die Leitungsbetreiber gefordert, vorsorgend für einen entsprechend „dinglich gesicherten“ Schutzabstand im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu ihren Einrichtungen sorgen, um den Korrosionsschutz sicherzustellen. Da im frühzeitigen Beteiligungsverfahren keine konkret erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgezeigt wurden, geht die Stadt weiterhin von einer Vereinbarkeit von WEA mit Leitungstrassen im Abstand von 30 m (siehe Schreiben Landesamt für Geologie) aus.

Oberirdische
Leitungstrassen

Elektrische Freileitungen – Eine 110 kV-Freileitung der E.ON (Schreiben vom 31.10.2013) befindet sich in Nähe des **TB 3 – Vechtaer Mark**. Vom Leitungsträger werden folgende Schutzbestimmungen angemahnt: Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sollen horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter eingehalten werden: Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Diese Regelungen können infolge der hohen Abstände berücksichtigt werden. Die Leitungstrasse verläuft südlich auf dem Stadtgebiet von Lohne in rd. 660 m Entfernung und wird insoweit nicht beeinträchtigt.

Auf dem Plan ist ein Hinweis enthalten, dass die Schutzbestimmungen von Leitungsbetreibern zu beachten sind. Insbesondere vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen (insbesondere auch Schwertransporte von Anlagenteilen) ist der Verlauf in der Leitung zum Schutz der Öffentlichkeit in der Örtlichkeit genau zu bestimmen. Dies gilt umso mehr auch im weiteren Umgebungsbereich der Konzentrationszonen, da beim Bau von WEA Schwertransporte verwendet werden.

■ **Sicherung von Rohstoffvorkommen (§ 1(6) Nr. 8f BauGB)**

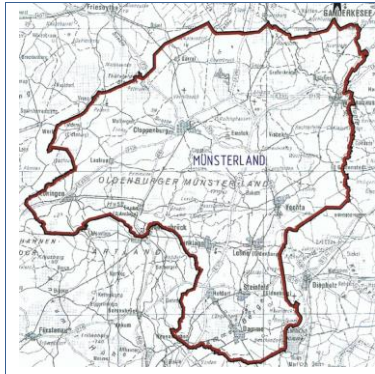
Rohstoffe

Rohstoffsicherungsgebiete sind nicht betroffen.

Bergwerks-
eigentum

Bergwerkseigentum - Alle Teilbereiche liegen innerhalb des Bergwerkseigentums Münsterland¹⁵ der OEG (Oldenburgische Erdölgesellschaft mbH). Es handelt sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Das Bergwerkseigentum ist beim Grundbuchamt eingetragen.

Abb. 16 Übersichtskarte - Bergwerkseigentum Münsterland¹⁶



Aufgrund der Großflächigkeit des Bergwerkseigentums wird keine Beeinträchtigung durch mögliche Standorte von WEA gesehen.

Erdgas - Insbesondere im nördlichen Stadtgebiet befinden sich zahlreiche Erdgasfelder. Auch hier sind die einzelnen Betreiber und Einrichtungen bekannt. Eine mögliche Errichtung von WEA im Umfeld solcher Anlagen ist unter Berücksichtigung von Sicherheitserfordernissen durchaus denkbar und führt nicht zu grundsätzlichen Einschränkungen des Bergrechts.

4.9 Belange des Verkehrs (§ 1 (6) Nr. 9 BauGB)

Externe
Erschließung

Die externe Erschließung und grundsätzliche Erreichbarkeit der dargestellten Konzentrationsflächen von öffentlichen Straßen kann als sicher gelten. Besondere Darstellungserfordernisse ergeben sich nicht.

Innere
Erschließung

Eine zeichnerische Festlegung von erforderlichen Zuwegungen innerhalb der Sonstigen Sondergebiete erfolgt nicht. Detailplanungen zur Erschließung bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten. Die innere Erschließung der Konzentrationszonen bleibt den weiteren Planungsschritten vorbehalten. Die Betreiber müssen in Kenntnis und Abgleich mit einer genauen Anzahl und Lage der WEA sicherstellen, dass innere Erschließungswege sicher an das öffentliche Straßennetz angeschlossen werden. Die innere Erschließung soll so angelegt werden, dass insbesondere die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden und unnötige Zerschneidungen von Bewirtschaftungsflächen vermieden werden.

Bahn

Mit Schreiben vom 12.08.2016 teilt das Eisenbahn-Bundesamt mit, dass nachfolgende Abstandsempfehlungen seitens des Amtes bestehen: 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 2. Zu Bahnstromfernleitungen (110kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) = das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 3. Zu Bahnstromfernleitungen (110kV) mit Schwingungseinrichtungen = das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen = 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA. 6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen = das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius).

Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes

¹⁵ aus: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, NIBIS, Karte: Bergwerkseigentum

¹⁶ Unterlagen der Exxon Mobil, Stellungnahme vom 28.10.2013

zuverlässig ausschließen zu können, werden die genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen: Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden und die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Insoweit sind bei konkreten Planungen von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationsbereiche diese Empfehlungen zu berücksichtigen oder in sachlich fundierter Weise Regelungen für geplante Anlagen aufzuzeigen, die auch bei Unterschreitung der Abstandsempfehlungen die Gefährdungs-, Schädigungs-, und Störpotenziale vollständig ausschließen.

Alle Konzentrationszonen liegen so weit von Bahntrassen entfernt, dass die obigen Empfehlungen berücksichtigt werden können.

Mit Schreiben vom 15.08.2016 teilt die Deutsche Bahn AG mit, dass bei Beachtung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) seien besonders schutzbedürftig und müssten vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssten WEA einen Abstand von größer gleich $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

Die Stadt Vechta hat diesen Sachverhalt in ihre Prüfungen eingestellt. Bei modernen Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von z.B. 150 m und Rotordurchmessern von 100 m (Gesamthöhen von rd. 200 m (Flügelspitze) wäre ein Abstand zur Bahn entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Bahn von rd. 375 m sinnvoll. Dieses ist mit dem gewählten Abstand bei Teilbereich 3 – Vechtaer Mark mit insgesamt 530 m Abstand eingehalten. Teilgeltungsbereich 2 – Ehrland hält mit der äußeren Begrenzung der Konzentrationsfläche mindestens 1.070 m Abstand. Für Teilbereich 1 - Deine liegen die nächsten Bahnstrecken in Cloppenburg bzw. Vechta in mehreren Kilometern Entfernung (6.700m), so dass hier die Belange der Bahn nicht tangiert werden. Ein weitergehendes Abwägungserfordernis ergibt sich nicht.

Autobahn

Der Teilbereich 2 – Deine liegt direkt östlich angrenzend zur BAB 1. Gemäß Schreiben der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (11.10.2013) ist der Mindestabstand zum Fahrbahnrand (Seitenstreifen) nach folgender Formel zu ermitteln: Abstand Fahrbahnrand – Windenergieanlage = $(D_r + H_N) \times 1,5$ (Abstand zwischen Erdboden und Nabe der Windenergieanlage = H_N , Durchmesser der Rotorblätter = D_r).

Als absolutes Mindestmaß der Entfernung der Windkraftanlage zum Fahrbahnrand (Seitenstreifen) der BAB 1 wird von der Behörde das 1,5-fache der Fallhöhe der Windkraftanlage gefordert.

Bei einer modernen marktgängigen Anlage mit rd. 200 m Gesamthöhe (Flügelspitze) würden damit 350 m Abstand zur Autobahn erforderlich. Damit wäre der TB 3 – Deine nicht nutzbar. Es war deshalb in der Abwägung zu entscheiden, ob der Teilbereich 2 – Deine überhaupt in die Planung genommen werden sollte oder ob andere Möglichkeiten denkbar sind, die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen gegenüber der überörtlichen Straße (BAB) zu gewährleisten. Auch der Windenergieerlass von Niedersachsen (2016) geht von einer faktischen Verbotszone von 40 m zu Autobahnen aus.

Die technischen Baubestimmungen¹⁷ mit den dargelegten Abständen von $1,5 \times$ Rotordurchmesser plus Nabenhöhe beziehen sich explizit auf die Eisgefährdung von Anlagen. So heißt es in den Bestimmungen, dass dieser Regelabstand im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend gilt, d.h. der angesprochene Abstand ist dann zu Verkehrswegen und auch Gebäuden einzuhalten, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf nicht auszuschließen ist. Soweit die Abstände nicht eingehalten werden, ist eine gutachtliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit von Einrichtungen vorzulegen, durch die der Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eiserkennungsverfahren, Rotorblattheizung). Eine Vermeidung von Eisansatz an WEA ist grundsätzlich möglich. Es liegen geprüfte Eiserkennungs- oder

17 Liste der technischen Baubestimmungen, Fassung Juni 2009, RdErl. D. MS vom 12.06.2009, Nds. MBl. Nr. 29-2009, S. 651

Vermeidungssysteme bei WEA vor. Auch das Abschalten von WEA an gefährdeten Wetteranlagen wird praktiziert.

Generell gilt, dass Sicherheitserfordernisse nicht allein auf die Bundesautobahn, sondern auf alle von der Öffentlichkeit genutzten Wege und Orte entfallen. Die hohen Abstandsempfehlungen der Straßenbaubehörde würden bedeuten, dass letztlich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit „Sperrzonen“ von um jede WEA zu errichten wären. Dem stehen jedoch die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre mit zahlreichen Windparks und die mittlerweile entwickelten Sicherheitsvorkehrungen gegenüber. Die Stadt kann in ihre Abwägung einbeziehen, dass bei einer Vermeidung von Gefährdungen (Eiswurf, Trümmerbruch), die dargelegten Mindestabstände der Straßenbauverwaltung nicht zwingend angewendet werden müssen. Auch anderenorts sind entlang der Autobahn unterschiedliche Abstände von WEA zum Fahrbahnrand verwirklicht worden (z.B. Wardenburg).

Gutachten können bei Bedarf offenlegen, ob sich rechnerisch und mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung der Autobahn(-Teilnehmer) durch einen Abwurf des Maschinenhauses sowie einen Turmbruch, mit der nächstgelegenen Anlage überhaupt ergeben könnte. Es können auch Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Eine Havarie kündigt sich jedoch in aller Regel an und setzt zumeist eine Vorschädigung oder unsachgemäßen Gebrauch über längere Zeit voraus. Insofern kann durch eine erhöhte Überwachung von Anlagen eine Eintretenswahrscheinlichkeit von Havarien verringert werden. Im Rahmen eines Bebauungsplanes oder Genehmigungsverfahrens in Nähe von Straßen können diese Erfordernisse bei Bedarf verbindlich festgelegt werden.

Mit Schreiben vom 31.08.2016 weist die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Osnabrück) erneut auf die Abstandserfordernisse zur Autobahn hin. Auch unter Berücksichtigung einer Baubeschränkungszone von 100 m ergäben sich erhebliche Gefahren nicht allein durch Eiswurf, sondern auch durch einen Gesamtbruch von Anlagen sowie durch Brand gingen Gefährdungen aus. Die Stadt hat sich bei der Überarbeitung der Planungen im Standortkonzept und auch im sachlichen Teilflächennutzungsplan an den Aussagen des aktuell gültigen Windenergieerlasses Niedersachsen 2016 orientiert. Darin heißt es (Nr. 6 Spezialregelungen-Straßenrecht):

Im Umfeld von Straßen ergeben sich Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Längs von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen sind außerhalb der Ortsdurchfahrten die straßen-rechtlichen Anbauverbote [§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG] und Anbau-beschränkungen [§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG, § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG] zu beachten. In der Anbaubeschränkungszone [bei Bundesautobahnen ein Bereich von 100 m, bei Bundesstraßen von 40 m, bei Landes- und Kreisstraßen von 40 m; jeweils vom äußeren Fahrbahnrand] kann eine Genehmigung mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde [bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG] oder im Benehmen mit der Straßenbaubehörde (bei Landes- und Kreisstraßen gemäß § 24 Abs. 2 NStrG) erteilt werden.

Die Anbauverbotszone [bei Bundesautobahnen ein Bereich von 40 m, bei Bundesstraßen von 20 m, bei Landes- und Kreisstraßen von 20 m; jeweils vom äußeren Fahrbahnrand] ist in jedem Fall von der Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten. In den Verfahren zu § 24 Abs. 2 NStrG oder § 9 Abs. 2 FStrG darf sich die zuständige Straßenbaubehörde nur zu Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten und Straßenbaugestaltung äußern (§ 24 Abs. 3 NStrG oder § 9 Abs. 3 FStrG). Für die Bewertung der Gefahr durch Eisabwurf wird auf Nummer 3.4.4.3 (Abstände wegen Eisabwurf) verwiesen.

Diesen im Windenergieerlass dargelegten Sachverhalt hat die Stadt bei ihren Prüfungen berücksichtigt. Die Begrenzung des Teilbereiches Nr. 2 hält in der Planzeichnung entsprechend dem Windenergieerlass 40 m Abstand zum Fahrbahnrand der Autobahn (Anbauverbotszone). Es kann in jedem Fall gewährleistet werden, dass auch Teile einer WEA (Rotoren) nicht in diese Bauverbotszone ragen.

Die Baubeschränkungszone von 100 m ist nachrichtlich im Plan vermerkt worden. Die Stadt Vechta geht davon aus, dass die vom Einwender vorgebrachten möglichen Havarien oder Brandfälle keine Besonderheit im betroffenen Streckenabschnitt der BAB darstellen. Insoweit wird daran festgehalten, dass eine Nutzung des dargestellten Teilbereichs 2 im Grundsatz unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen möglich ist und nicht allein durch einen hohen Abstand zur Autobahn generiert werden muss. Abschließend ist hierbei anzumerken, dass WEA beispielweise zu

Bahntrassen, die in ihrer Gewichtigkeit für die Sicherung des öffentlichen Verkehrs gleich zu setzen wären mit einer Bundesautobahn, nach den neuesten Darlegungen des Eisenbahnbundesamtes das Zweifache des Rotordurchmessers als Abstandsforderung angeben. Würde man dieses auf die BAB anwenden, so könnte auch hier die Berücksichtigung der Baubeschränkungszone je nach WEA Typus ausreichend sein.

Durch eine pauschale Einhaltung eines sehr hohen Regelabstandes von WEA zur Autobahn - wie vom Straßenbauamt gefordert müsste der **TB 2 – Deine** vollständig entfallen. Gerade dieser Bereich weist aber aus immissionsrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht eine hohe Eignung für die Nutzung mit WEA auf. Die Nutzung dieses bereits verlärmten (Verkehrslärm), optisch beeinflussten (Verkehrsbewegungen, Luftturbulenzen, Lichteinwirkungen) und baulich genutzten Bereichs (Raststätte, Mobilfunk) ist in jedem Fall der Nutzung noch unbelasteter Landschafts- und Erholungsräume im Stadtgebiet vorzuziehen. Gleiches gilt vor dem Hintergrund abzuwägender naturschutzfachlicher Belange. Auch hier ist es sinnvoll die Anlagen eher in den bereits belasteten Bereichen zu positionieren als in Nähe sonstig wertvoller Bereiche.

So wurden hier die Belange des Straßenbauamtes in Bezug auf den Schutz der Autobahn sorgfältig abgewogen mit den sonstigen wirtschaftlichen Belangen der Stadt (wirtschaftlicher Betrieb von WEA), den ökologischen Belangen im Stadtgebiet (Nähe oder Entfernung zu wichtigen naturschutzfachlichen Bereichen), sowie den siedlungsstrukturellen und immissionsschutzrechtlichen Belangen der Stadt (Entfernung der Anlagen von Wohnhäusern). Die Stadt kommt zum Ergebnis, dass in der Gesamtschau eine Unterschreitung des geforderten Abstandes möglich ist, da die vorgetragenen Risiken der Straßenbauverwaltung auf ein zulässiges Maß durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden könnten und insoweit eine wirtschaftliche Nutzung des Teilbereiches für Windenergie möglich wäre.

Luftverkehr

Entsprechend den luftrechtlichen Bestimmungen müssen WEA je nach geplanter Lage und Höhe gekennzeichnet werden. Dies dient der Sicherheit im Luftverkehr. Regelungen erfolgen in nachfolgend erstellten Bebauungsplänen oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Eine Abwägung zu den Auswirkungen der luftrechtlich erforderlichen Kennzeichnungspflicht bezogenen auf Anwohner und das Landschaftsbild ist erfolgt (siehe dazu Kapitel 4.1).

4.10 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes (§1 (6) Nr. 10 BauGB)

Radar

WEA können militärische Interessen, wie z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden hierzu keine Einwände seitens des Militärs vorgetragen. Die geplanten Konzentrationszonen berühren keine militärischen Belange.

Tiefflughbereich

Der **TB 1 – Ehrland** liegt innerhalb einer LOW FLYING AREA, in der stahlgetriebene Luftfahrzeuge Tiefflug bis zu einer Höhe von 75 m über Grund durchführen. WEA in diesem Standort sind daher auch als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhe und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen (Schreiben der Wehrbereichsverwaltung 12.09.2000 im Genehmigungsverfahren des Windparks Ehrland).

Kampfmittel

Mit Schreiben vom 05.09.2016 teilt das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen mit, dass nicht unterstellt werden kann, dass in den Gebieten keine Kampfmittelbelastung vorliegt. Es kann damit auch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. in den vorliegenden Teilbereichen Blindgänger vorhanden sind. Mögliche Blindgänger dürfen nicht zu einer Gefahr werden. Bei Baumaßnahmen ist deshalb jederzeit auf mögliche Kampfmittel zu achten. Zu gegebener Zeit und in Verbindung mit den geplanten weiteren Baumaßnahmen im Gebiet (Abbruch, Aushub) wird den Flächeneigentümern im Verdachtsfall vorab eine Gefahrenerforschung des Plangebietes zu möglichen Blindgängern und Kampfmitteln durch eine Fachfirma empfohlen. Mit diesem Vorgehen können die Belange der öffentlichen Sicherheit berücksichtigt werden.

4.11 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte (§1 (6) Nr. 11 BauGB)

Der sachliche Teilflächennutzungsplan steht in Übereinstimmung mit den Ergebnissen des aktualisierten Standortkonzepts Windenergie der Stadt Vechta¹⁸ (siehe Anlage). Überprüft wurde hierbei das gesamte Stadtgebiet Vechtas hinsichtlich des bestehenden sowie möglicher weiterer Standorte für die Nutzung von WEA neuer, leistungsstarker Generationen. Anhand eines umfangreichen Kriterienkataloges wurden Prüfräume ermittelt, die für eine mögliche Nutzung mit WEA hinterfragt wurden. Das Standortkonzept, das gesammeltes Abwägungsmaterial zur Ermittlung von geeigneten Windparkstandorten bezogen auf das Stadtgebiet enthält, wurde als Grundlage für die vorliegende Planung gebilligt (siehe auch Kapitel 3).

Der vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplan steht auch in Übereinstimmung mit den sonstigen Zielsetzungen der Stadt im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Beide Planungen wurden parallel erarbeitet und durchgeführt.

4.12 Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes (§1 (6) Nr. 12 BauGB)

Stillgewässer

Es sind Abstände zu den Gewässern einzuhalten. Nach der Verbandssatzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 10 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung und von weniger als 5 m bei Gewässer III. Ordnung nicht zulässig. Die Teilbereiche liegen so, dass keine größeren Still- oder Fließgewässer tangiert werden.

Bei allen Teilbereichen befinden sich in der näheren oder weiteren Umgebung kleinere private Teichanlagen. Die genauen Wirkungen auf diese Gewässer und ggf. erforderliche Maßnahmen (z.B. Artenschutz) können im konkreten Genehmigungsverfahren bearbeitet werden. Von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Nutzungen und der Einhaltung erforderlicher Randabstände ist auszugehen.

Abb. 17 Abstände der Teilbereiche zu kleineren Teichflächen

Teilbereich	Lage zum TB	Mindest-Abstand
TB 1 – Ehrland	Östlich, ca. 300 m ² Teich	170 m
TB 2 – Deine	Südlich angrenzend, ca. 1.000 m ² Teich	angrenzend
TB 3 – Vechtaer Mark	Südwestlich und südlich, kleinere Teiche	160 m bzw. 220 m

Gräben

Von den Planungen sind Entwässerungsgräben betroffen. Alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. Verrohrungen, die Einleitung von Niederschlagwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) sind frühzeitig und im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Erforderliche wasserrechtliche Planfeststellungen, Plangenehmigungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse werden durch die gemeindliche Bauleitplanung keinesfalls ersetzt. Sie sind stets gesondert bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Räumstreifen entlang von Gräben sind bei nachfolgenden Planungen grundsätzlich entsprechend den Satzungen der Wasserrecht zu beachten.

Hochwasser-schutz

Belange des Hochwasserschutzes sind durch die Planung nicht betroffen. Keiner der ausgewählten Teilbereiche liegt innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsbereiches.

Wasser-schutzgebiet

Der TB 1 – Ehrland liegt im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Vechta-Holzhausen. Alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. WEA können grundsätzlich so errichtet werden, dass z.B. keine großen Ölvolumen (getriebelose Anlagen) oder Frostschutzmittel in den Anlagen erforderlich werden, um Wasserschutzgebiete auch bei Havarien dauerhaft vor schädlichen Einträgen zu schützen. Die Belange eines Wasserschutzgebietes stehen der Errichtung von WEA nicht grundsätzlich entgegen. Die Belange der Wasserwirtschaft stehen der Planung nicht entgegen.

18 Standortkonzept Windenergie der Stadt Vechta, 2013, umfassend aktualisiert 2017, Abwägungsmaterial, erstellt durch P3 Planungsteam Oldenburg

4.13 Belange von Flüchtlingen und Asylsuchenden (§ 1 (6) Nr. 13 BauGB)

Die Belange werden nicht berührt, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

5 Inhalte des sachlichen Teilflächennutzungsplans

In Abwägung aller städtebaulichen, infrastrukturellen, immissionsschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange ist die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Vechta im allgemeinen öffentlichen Interesse städtebaulich sinnvoll.

- Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans wird der bestehende Windpark in Ehrland (TB 1 – Ehrland) bestätigt. Damit liegen auch die Voraussetzungen ggf. für ein Repowering der bestehenden WEA vor.

Die mit diesem Standort seit 2011 bestehende Steuerung der Stadt Vechta mit einer Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA an anderer Stelle im Stadtgebiet hat damit in der Sache weiterhin auch unter aktuellen Voraussetzungen Gültigkeit.

- Die vorliegende aktuelle Steuerung der Stadt beinhaltet, dass zusätzlich zwei Teilbereiche für die Windenergienutzung neu dargestellt werden (TB 2 – Deine, TB 3 – Vechtaer Mark).

Es werden entsprechend der städtebaulichen Zielen und den getroffenen Abwägungen der Stadt nachfolgende Darstellungen getroffen:

Die 3 Teilbereiche (TB) werden als **Sonstige Sondergebiete (SO)** (§ 11 (2) BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ - Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen mit dazwischen liegender Fläche für die Landwirtschaft - dargestellt. Die dargestellten Flächen der Sonstigen Sondergebiete können für die Errichtung von WEA herangezogen werden. Die Sonstigen Sondergebiete können nach der Platzierung von WEA weiterhin in den dazwischen liegenden Flächen landwirtschaftlich genutzt und bewirtschaftet werden.

Aussagen zur Höhe der WEA, zur Anzahl oder zur genauen Stellung der WEA werden im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen. Ebenso werden auch keine Aussagen zum ggf. im Zusammenhang mit einem Repowering vorgesehenen Rückbau von bisherigen WEA getroffen.

Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes bleiben unberührt.

6 Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise / Rechtgrundlagen

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind oder bestehen, sind in die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie als Hinweis oder nachrichtlich übernommen worden.

Nachrichtliche
Übernahmen

Nachrichtlich übernommen wurde der Verlauf von **Leitungstrassen** in oder in Nähe der Teilbereiche. Die Schutzbestimmungen sind zu beachten.

Bergwerkseigentum – Alle Teilbereiche liegen innerhalb des Bergwerkseigentums Münsterland der OEG (Oldenburgische Erdölgesellschaft mbH). Es handelt sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Das Bergwerkseigentum ist beim Grundbuchamt eingetragen.

Bodendenkmal – Im TB 1 – Ehrland liegt mit einer historischen Landwehr ein archäologisches Bodendenkmal (Langförden, FStr.Nr.3). Arbeiten im Umfeld sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.

Hinweise

Es werden des Weiteren folgende Hinweise auf dem Plan gegeben:

Altablagerungen – In den Teilbereichen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 (1) NDSchG) und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 (2) NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Kampfmittel – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.

Leitungsbetreiber – Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Der Verlauf der Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen.

Gewässerrandstreifen - Die notwendigen Gewässerräumstreifen zu Gräben sind zu beachten.

Rechtsgrundlagen

Bundesrecht	
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
PlanzV	Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
Länderrecht Niedersachsen	
NBauO	Nds. Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Gesetz vom 12.09.2018 (Nds. GVBl. S. 190) geändert worden ist
NKomVG	Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) geändert worden ist

7 Städtebauliche Übersichtsdaten / Verfahren / Durchführung

Übersichtsdaten

Größe der Teilbereiche insgesamt	45,1 ha
Sonstiges Sondergebiet (SO) „Windenergienutzung“:	
TB 1 – Ehrland	18,6 ha
TB 2 – Deine	11,2 ha
TB 3 – Vechtaer Mark	15,3 ha

Verfahren

Zeitraum	Verfahrensschritt	Rechtsgrundlage
28.05.2013	Aufstellungsbeschluss (VA)	§ 2 (1) BauGB
16.09.2013 – 28.10.2013	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 (1) BauGB
16.09.2013 – 28.10.2013	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB
12.08.2016 – 16.09.2016	Öffentliche Auslegung des Planes	§ 3 (2) BauGB
12.08.2016 – 16.09.2016	Behördenbeteiligung	§ 4 (2) BauGB
	Erneute öffentliche Auslegung	§ 4a BauGB
	Feststellungsbeschluss	
	Genehmigung durch den Landkreis	§ 6 (1) BauGB

Die vorstehende textliche Begründung gehört zum Inhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“, hat aber keinen rechtsverbindlichen Charakter. Behördenverbindliche Darstellungen enthält nur der Plan.

Durchführung

Ein Repowering des vorhandenen Standortes TB 1 – Ehrland ist noch nicht absehbar. Die Umsetzung der zwei Standorte TB 2 – Deine und TB 3 – Vechtaer Mark - ist wahrscheinlich. Es bestehen Anfragen an die Stadt seitens der Flächeneigentümer nach einer Umsetzung der Planziele.

B Umweltbericht (separates Dokument)

C Zusammenfassende Erklärung

- wird am Ende des Verfahrens ergänzt -

■ Anlagen

- Standortkonzept Windenergie, Stadt Vechta, 2013 / grundlegend überarbeitet 2018, erstellt durch P3 Plaungsteam, Oldenburg
-